



# MA 6, Prüfung der Erhebung der Kommunalsteuer

StRH IX - 1708112-2022

## Kurzfassung

Der StRH Wien überprüfte in der als Abgabenbehörde der Stadt Wien tätigen MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die Erhebung der Kommunalsteuer. Mit Einzahlungen von rd. 900 Mio. EUR im Jahr 2021 und einem sich daraus ergebenden Anteil am eigenen Abgabenaufkommen von mehr als 50 % stellte die Kommunalsteuer eine bedeutende Einnahmenquelle für den Gemeindehaushalt bzw. die Stadt Wien dar.

Ausgehend von den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen konnte der Gesamtprozessablauf der Kommunalsteuererhebung mit der Selbstbemessung bzw. Festsetzung, der Einbringung und dem Abgabenstrafverfahren in 3 Teilprozesse gegliedert werden. Die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung oblag primär der BA 33 - Selbstbemessungsabgaben sowie dem Dezernat Abgaben und Recht. Zudem war bei der Vollziehung des KommStG 1993 eine Mitwirkung Externer vorgesehen; insbesondere in Form der Bereitstellung von Prüfungsergebnissen betreffend die Kommunalsteuer durch nachgeordnete Dienststellen des BMF sowie der ÖGK im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge.

Die Prüfung zeigte, dass die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen grundsätzlich über ausreichende organisatorische Festlegungen verfügte und damit die Teilprozesse der Kommunalsteuererhebung nachvollziehbar und transparent geregelt waren. Allerdings war der Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 von 2 Ereignissen geprägt, welche den Abgabenvollzug und in der Folge die Fallzahlen zur Kommunalsteuererhebung wesentlich beeinflussten.

Zum einen waren die im April 2019 infolge der Umstellung der Kommunalsteuerverrechnung auf SAP-PSCD entstandenen Systemmängel zu nennen, die im Teilprozess Selbstbemessung bzw. Festsetzung zur Nichtdurchführbarkeit des Imports der externen Prüfungsergebnisse und im Teilprozess Einbringung zum Nichtfunktionieren des automatisierten Mahnlaufes führten. Festzustellen war, dass der Datenimport der externen Prüfungsergebnisse nach SAP-PSCD erst im 4. Quartal 2021 wieder aufgenommen werden konnte und eine testweise Aufnahme des Mahnlaufs in SAP-PSCD erst im Dezember 2022 stattfand. Der StRH Wien beanstandete die lange Behebungsdauer der Systemmängel und die nicht erfolgte zeitnahe Bearbeitung der externen Prüfungsergebnisse, zumal dadurch Kommunalsteuerbeträge aus den Jahren 2014 und 2015 von insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR zwischenzeitlich verjährten und nicht mehr vorgeschrieben werden konnten.

Zum anderen wirkten sich die ab März 2020 gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 sowie die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen im Abgabebereich vor allem auf die Verwaltungsabläufe in den Teilprozessen Einbringung und Abgabenstrafverfahren aus. Hervorzuheben war das zwischenzeitliche Aussetzen des Außendienstes bzw. der Prüfungstätigkeit, wodurch es besonders im Jahr 2021 zu einem Einbruch der Fallzahlen sowie der Einnahmen aus der Einbringung von Kommunalsteuerrückständen und aus Abgabenstrafverfahren kam. In Bezug auf das Abgabenstrafverfahren

gab Anlass zur Kritik, dass die externen Prüfungsergebnisse generell nicht als Grundlage für Strafanträge verwertet wurden.

Die Empfehlungen des StRH Wien zielten angesichts der getroffenen Feststellungen auf einen reibungslosen Betrieb von SAP-PSCD für die Kommunalsteuererhebung sowie auf die Aufarbeitung der teils auch durch die COVID-19 bedingten Maßnahmen entstandenen Rückstände ab. Zudem wurde u.a. ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich des E-Government-Angebots und dessen verstärkter Nutzung durch die Abgabepflichtigen erkannt, um insbesondere einen höheren Automatisierungsgrad bei gleichzeitiger Reduktion des Bearbeitungsaufwandes zu erreichen.

Unabhängig von den Kritikpunkten und der COVID-19-Krisensituation war in den Jahren 2019 bis 2021 mit einer 3,1%igen Steigerung bei den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer eine positive Einnahmenentwicklung gegeben. Die offenen Kommunalsteuerforderungen erhöhten sich jedoch im gleichen Zeitraum infolge der beschriebenen Einflussfaktoren um 39,4 % auf 64,56 Mio. EUR und bis Ende September 2022 um weitere 29 % auf 83,30 Mio. EUR, was die Notwendigkeit eines effektiven Forderungsmanagements unterstrich. Schließlich wäre künftig bei der Wertberichtigung für den Forderungsausweis im Rechnungsabschluss zur Gewährleistung einer realistischen Darstellung der Kommunalsteuerforderungen deren verhältnismäßig hohe Altersstruktur zu berücksichtigen.

Der StRH Wien unterzog die Erhebung der Kommunalsteuer durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien.....</b>	<b>11</b>
1.1	Prüfungsgegenstand.....	11
1.2	Prüfungszeitraum.....	11
1.3	Prüfungshandlungen.....	12
1.4	Prüfungsbefugnis.....	12
1.5	Vorberichte.....	12
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliches .....</b>	<b>13</b>
2.1	Bedeutung der Kommunalsteuer für den Haushalt der Stadt Wien .....	13
2.2	Kommunalsteuergesetz 1993 .....	14
2.3	Verfahrensrecht und Verwaltungsstrafverfahren .....	15
2.4	Zuständigkeit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen und Grundsätze der Verwaltungsführung.....	17
2.5	Mitwirkende externe Stellen .....	18
<b>3.</b>	<b>Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe .....</b>	<b>19</b>
3.1	Aufbauorganisation .....	19
3.2	Festlegung der Verfahrensabläufe .....	20
3.3	Gesamtprozessablauf der Kommunalsteuererhebung .....	21
3.4	Erhebung relevanter Fallzahlen .....	22
3.5	Systemumstellung der Kommunalsteuerverrechnung im April 2019 .....	22
3.6	Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 .....	24
3.7	Personaleinsatz.....	25
<b>4.</b>	<b>Selbstbemessung oder Festsetzung und laufende Verrechnung der Kommunalsteuer .....</b>	<b>26</b>
4.1	Verfahrensablauf.....	26
4.2	Virtuelles Amt und Online-Formulare .....	28
4.3	Entwicklung relevanter Fallzahlen .....	31
4.4	Feststellungen und Empfehlungen .....	34
<b>5.</b>	<b>Einbringung der Kommunalsteuer .....</b>	<b>38</b>
5.1	Verfahrensablauf.....	38

5.2	Entwicklung relevanter Fallzahlen .....	40
5.3	Feststellungen und Empfehlungen .....	42
<b>6.</b>	<b>Abgabenstrafverfahren .....</b>	<b>45</b>
6.1	Verfahrensablauf .....	45
6.2	Entwicklung relevanter Fallzahlen .....	46
6.3	Feststellungen und Empfehlungen .....	47
<b>7.</b>	<b>Die Kommunalsteuer im Haushalt der Stadt Wien (2019 - 2021) .....</b>	<b>49</b>
7.1	Mittelaufbringungen und Abschreibungen .....	49
7.2	Kommunalsteuerforderungen und Wertberichtigungen .....	51
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>56</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Finanzjahr 2021 .....	13
Abbildung 2: Organigramm der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen.....	19
Abbildung 3: Gesamtprozessablauf bzw. Teilprozesse der Kommunalsteuererhebung .....	21
Tabelle 1: Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Kommunalsteuererhebung .....	25
Abbildung 4: Ablaufschema Selbstbemessung oder Festsetzung und laufende Verrechnung der Kommunalsteuer .....	26
Tabelle 2: Fallzahlen zur Selbstbemessung, bescheidmäßigen Vorschreibung und Verrechnung der Kommunalsteuer.....	32
Abbildung 5: Ablaufschema Einbringung der Kommunalsteuer .....	39
Tabelle 3: Fallzahlen zum Mahnlauf, zur Einbringung und Abschreibung der Kommunalsteuer.....	41
Abbildung 6: Ablaufschema Abgabenstrafverfahren .....	45
Tabelle 4: Fallzahlen zu den Abgabenstrafverfahren betreffend Kommunalsteuer .....	46
Tabelle 5: Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer in den Finanzjahren 2019 bis 2021 .....	50
Tabelle 6: Forderungen aus der Kommunalsteuer und pauschale Wertberichtigungen in den Finanzjahren 2019 bis 2021 .....	51
Abbildung 7: Forderungen aus der Kommunalsteuer zum 30. September 2022, gegliedert nach deren Fälligkeit.....	53

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BA 32	Buchhaltungsabteilung 32 - Strafen
BA 33	Buchhaltungsabteilung 33 - Selbstbemessungsabgaben
BA 34	Buchhaltungsabteilung 34 - Zentrale Einbringungsstelle
BAO	Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Post
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2017
F-VG 1948	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
html	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IDA	Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KommStG 1993	Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993)
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PAM	Papierloses Dokumenten-, Ablage- und Managementsystem
PLABG	Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
rd.	rund

s.	siehe
s.a.	siehe auch
SAP-PSCD	SAP-Public Sector Collection and Disbursement (Kassen- und Einnahmenmanagement)
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
U-Bahn	Untergrundbahn
UID-Nummer	Umsatzsteueridentifikationsnummer
VfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VStV	Verwaltungsstrafverfahren
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WAOR	Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere Bestimmungen in Wien (Wiener Abgabenorganisationsrecht)
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl
ZVR	Zentrales Vereinsregister



## Literaturverzeichnis

Kommunalsteuer - Allgemeine Informationen, abgerufen am 12. Dezember 2022:  
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/kommunalsteuer.html>

## Glossar

### Abstattung

Bezeichnet im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2019 kameralistisch geführten Haushaltsrechnung die Summe der abgestatteten bzw. bezahlten Beträge. Der Leistung einer Zahlung bzw. der Einleitung des Zahlungsvollzugs hatte eine entsprechende Zahlungsanordnung einer Dienststelle zugrunde zu liegen.

### Anwendung VStV

Ist die zentrale Plattform zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren für sämtliche Verwaltungsstrafbehörden Österreichs.

### Dienstgeberabgabe

Ist eine in Wien für das Bestehen von Dienstverhältnissen erhobene Abgabe, die zweckgebunden für die Errichtung der U-Bahn zu verwenden ist. Sie beträgt 2,- EUR pro abgabepflichtigem Dienstverhältnis und angefangener Woche.

### E-Government

Bezeichnet die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien zur Durchführung von Abläufen zwischen der öffentlichen Verwaltung, der Politik und den Bürgerinnen bzw. Bürgern sowie den Unternehmen.

### Eigene Abgaben

Sind Steuern und Abgaben, deren Erträge der Stadt Wien direkt zufließen. Als Gemeinde bzw. Land hat Wien im Rahmen seiner Abgabenhöhe die Möglichkeit, unmittelbar Steuern und Abgaben zu erheben (z.B. Parkometerabgabe, Hundeabgabe). Bei den bundesgesetzlich zugunsten der Gemeinde oder des Landes geregelten Steuern bestehen solche mit einem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum (z.B. Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer) und solche ohne einen Gestaltungsspielraum (z.B. Kommunalsteuer).

### ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

### **Ertragsanteile**

Sind die auf den Bund, die Bundesländer und Gemeinden entfallenden und durch im Finanzausgleich festgelegte Aufteilungsschlüssel berechneten Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

### **FinanzOnline**

Ist eine Website des BMF und ermöglicht allen Personen und Unternehmen eine einfache Finanzverwaltung im Internet. Kommunalsteuererklärungen sind über den Weg von FinanzOnline einzubringen und werden so an die jeweils zuständige Gemeinde übermittelt.

### **Findok**

Ist eine umfassende Informationsquelle für Rechtsfragen zu Steuern und Zoll. Die Wissensplattform enthält Auslegungsbehelfe des BMF sowie Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts.

### **Gebühr**

Sie bestand in der bücherlichen Aufzeichnung der in Vollziehung des Haushaltsvoranschlags (Planwerte) vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben in der bis zum 31. Dezember 2019 kameralistisch geführten Haushaltsrechnung. Die Bezeichnung „Gebühr“ bildete die vorgeschriebenen Beträge der Haushaltsrechnung ab.

### **Kurzarbeitsunterstützung**

Der Bezugsausfall, der den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern durch die Arbeitszeitverkürzung bei der Anwendung von Kurzarbeit entsteht, wird durch die Arbeitgeberinnen bzw. die Arbeitgeber größtenteils ausgeglichen. Diesen wird wiederum die an die Arbeitnehmenden ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung zum Großteil durch die staatliche Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservices abgegolten.

### **SAP-PSCD**

Das Modul SAP-PSCD (Kassen- und Einnahmenmanagement) ist eine Nebenbuchhaltung und dient der Verwaltung von Steuern, Gebühren und Zuwendungen von/für Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner, Bürgerinnen bzw. Bürger und Steuerpflichtige.

### **VRV 2015**

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Erhebung der Kommunalsteuer durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen als Abgabenbehörde der Stadt Wien. Primäres Prüfungsziel war die Beurteilung der Abwicklung der Erhebung der Kommunalsteuer durch die involvierten Organisationseinheiten der geprüften Stelle auf Ordnungsmäßigkeit, Effizienz und Zweckmäßigkeit. Die Darstellung relevanter Kenndaten zu den Teilprozessen der Kommunalsteuererhebung und zum Steueraufkommen (z.B. Anzahl der Steuerpflichtigen, Entwicklung der Einzahlungen und Forderungsmanagement) sowie das diesbezügliche E-Government-Angebot bildeten weitere Schwerpunkte.

Nichtziel der Prüfung war der Umgang mit Beschwerden in Verbindung mit der Kommunalsteuererhebung angesichts eines im Jahr 2022 veröffentlichten Prüfungsberichtes zum Beschwerdemanagement der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen. Ferner war die Erhebung der ebenfalls eine Selbstbemessungsabgabe darstellende und in der Regel gleichzeitig mit der Kommunalsteuer abzuführenden Dienstgeberabgabe kein Prüfungsgegenstand; dennoch war auf diese wegen vorgefundener Überschneidungen fallweise Bezug zu nehmen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 2. Halbjahr 2022 von der Abteilung Finanzen und Recht des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende August 2022 statt. Die Schlussbesprechung erfolgte im Jänner 2023. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und stichprobenartige Einsichtnahmen in SAP-PSCD, in das elektronische Beleg-Archivierungssystem PAM und in den ELAK. Erhebungen und Interviews in den Organisationseinheiten der geprüften Stelle fanden ebenso statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

### 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Prüfungsthema innerhalb der letzten 10 Jahre nicht. Allerdings wurde in den nachfolgenden Berichten auf Teilaspekte der Abgabenerhebung eingegangen:

- „MA 6, Prüfung der Einhebung, Einbringung und Verrechnung von Gebühren aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung 2016, StRH SFR - 5/19“ und
- „MA 6, Prüfung des Beschwerdemanagements, StRH IX - 1964813-2022“.

Ergänzend war auf die Berichte des Rechnungshofes Österreich, wie Bund 2012/6, Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) und die diesbezügliche Follow-up Überprüfung (Bund 2015/3), hinzuweisen, welche die zentralisierte Prüfung lohnabhängiger Abgaben<sup>1</sup> durch den Bund und die damaligen Krankenkassen zum Inhalt hatten. Zudem enthielt der Bericht des Rechnungshofes Bund 2016/2 betreffend die Löschung von Abgabenrückständen im Wirkungsbereich des BMF relevante Ausführungen zum Umgang mit langfristig aushaftenden Abgabenrückständen.

---

<sup>1</sup> inkl. der Kommunalsteuer

## 2. Grundsätzliches

### 2.1 Bedeutung der Kommunalsteuer für den Haushalt der Stadt Wien

Die Mittel, mit denen die Stadt Wien die Erfüllung ihrer Aufgaben finanzierte, stammten überwiegend aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie den eigenen Abgaben<sup>2</sup>, die zu einem wesentlichen Teil auf die Kommunalsteuer zurückzuführen waren. Die hohe Bedeutung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer für die Stadt Wien wird durch die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, welche die Zusammensetzung der Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit<sup>3</sup> des Finanzjahres 2021 darstellt:

Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Finanzjahr 2021 (in Mio. EUR)

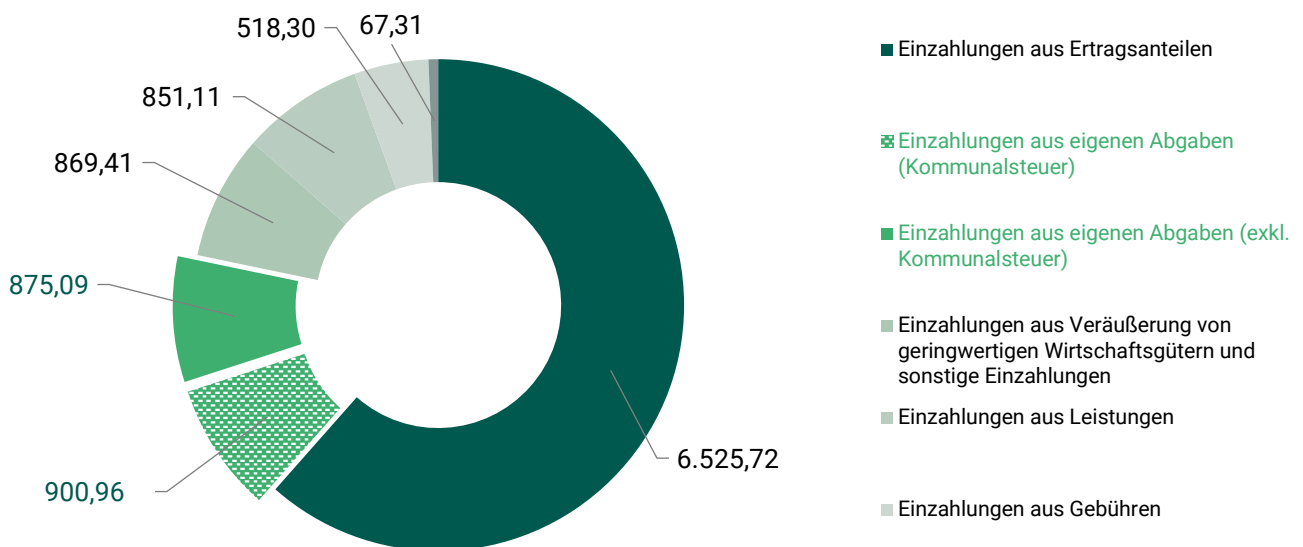


Abbildung 1: Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Finanzjahr 2021  
Quelle: Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021, Darstellung: StRH Wien

<sup>2</sup> Dazu zählten neben der Kommunalsteuer z.B. auch der Wohnbauförderungsbeitrag, die Dienstgeberabgabe, die Gebrauchsabgabe und der Sportförderungsbeitrag. Die Einzahlungen aus der Dienstgeberabgabe betragen lt. Rechnungsabschluss 2021 65,44 Mio. EUR.

<sup>3</sup> Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit ergaben gemeinsam mit den Einzahlungen aus Transfers und Finanzerträgen die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung gemäß Finanzierungsrechnung.

Aus der Abbildung 1 geht hervor, dass sich die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Wien des Finanzjahres 2021 von 10.607,90 Mio. EUR aus 6 Einzahlungsgruppen zusammensetzten. Dabei stellten die eigenen Abgaben mit insgesamt 1.776,05 Mio. EUR bzw. 16,7 % nach den Ertragsanteilen mit 6.525,72 Mio. EUR bzw. 61,5 % die zweitgrößte Position dar. Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer betragen im Finanzjahr 2021 900,96 Mio. EUR, was einem Anteil am eigenen Abgabenaufkommen von knapp 51 % bzw. an den Gesamteinzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit von 8,5 % entsprach. Die Erhebung der Kommunalsteuer stellte somit eine bedeutende Einnahmenquelle für den Gemeindehaushalt dar.

## 2.2 Kommunalsteuergesetz 1993

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kommunalsteuer stellte das KommStG 1993 dar. Dabei handelte es sich um ein Bundesgesetz, wobei die Gemeinden für diese lohnabhängige Abgabe erhebungsberechtigt waren und ihre im KommStG 1993 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen hatten.

Besteuerungsgegenstand waren die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden waren. Die Begriffe des Arbeitslohns und jener der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers gemäß KommStG 1993 waren grundsätzlich weit gefasst. So zählten z.B. auch an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligte Personen als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und Vergütungen jeder Art an diese als Arbeitslohn. Als Betriebsstätte galt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit diene.

Die Kommunalsteuer betrug 3 % der Bemessungsgrundlage bzw. der Summe der monatlich gewährten Arbeitslöhne. Bei einer Bemessungsgrundlage von nicht mehr als 1.460,-- EUR waren 1.095,-- EUR als Freibetrag abzuziehen, somit musste bis zu einer Bemessungsgrundlage von 1.095,-- EUR keine Kommunalsteuer entrichtet werden. Weiters war auf die wirtschaftliche Hilfsmaßnahme im Zusammenhang mit COVID-19 hinzuweisen, wonach gemäß einer Novelle des Arbeitsmarktservicegesetzes vom März 2020 in Fällen von Kurzarbeit die Kurzarbeitsunterstützung nicht in die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer einzubeziehen war.

Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner war die Unternehmerin bzw. der Unternehmer. Auch hier war der kommunalsteuerliche Unternehmerbegriff weit gefasst, zumal beispielsweise Körper-

schaften öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art oder Stiftungen ebenso darunterfielen. Von der Kommunalsteuer befreit waren ex lege hingegen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege sowie der Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienten.

Die Kommunalsteuer war als Selbstbemessungsabgabe jeweils bis 15. des Folgemonats selbst zu berechnen und an die erhebungsberechtigte Gemeinde, d.i. die Betriebsstättengemeinde, zu entrichten. Erstreckte sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so war die Bemessungsgrundlage von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer gemäß KommStG 1993 auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Weiters war für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres eine Jahressteuererklärung von den abgabepflichtigen Unternehmen abzugeben. Auch im Fall der unterjährigen Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde war eine Steuererklärung binnen 1 Monat ab dem Schließungszeitpunkt abzugeben. Die Übermittlung der Kommunalsteuererklärungen hatte nach dem KommStG 1993 elektronisch im Weg von FinanzOnline zu erfolgen. War der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen eine solche Übermittlung unzumutbar, war der Gemeinde die Erklärung mittels eines amtlichen Vordrucks zu übermitteln.

## 2.3 Verfahrensrecht und Verwaltungsstrafverfahren

2.3.1 Als allgemeines Verfahrensrecht war von den Gemeinden in Kommunalsteuerangelegenheiten die BAO anzuwenden. Demnach hatten diese u.a. dafür Sorge zu tragen, dass alle Abgabepflichtigen erfasst und die Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt wurden. Dabei war alles, was für die Abgabebemessung wichtig war, sorgfältig zu erheben und die Unterlagen darüber in Evidenz zu halten. Neben dem Abgabenverfahren im engeren Sinn regelte die BAO u.a. die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, die Befugnisse der Abgabenbehörden, die Einhebung und Einbringung der Abgaben sowie allfällige Nebenansprüche und Kosten.

Gemäß den Bestimmungen der BAO verjährte das Recht der Abgabenbehörde, die Kommunalsteuer festzusetzen, nach 5 Jahren; im Fall hinterzogener Abgaben nach 10 Jahren. Nach außen erkennbare Amtshandlungen der Abgabenbehörde zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung der Abgabepflichtigen verlängerten die genannten Verjährungsfristen um jeweils 1 Jahr. Das

Recht, Säumnis- oder Verspätungszuschläge festzusetzen, verjährte gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährte 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig wurde; keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe. Die Verjährung fälliger Abgaben wurde durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie z.B. durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Haftungsbescheides, unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten war, begann die Verjährungsfrist neu zu laufen.

2.3.2 Ergänzend zur BAO waren bei der Erhebung der Kommunalsteuer auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des WAOR anzuwenden. Diesen zufolge war der Magistrat der Stadt Wien als Abgabenbehörde zuständig, soweit die Abgabenvorschriften nicht Anderes anordneten. Gemäß den im WAOR festgelegten Strafbestimmungen lag z.B. eine Verwaltungsübertretung dann vor, wenn die Kommunalsteuer nicht spätestens am 5. Tag nach der Fälligkeit entrichtet wurde und bis dahin die Höhe des geschuldeten Betrages sowie eine Begründung für die Nichtzahlung nicht bekannt gegeben wurden.

Anzumerken war, dass beginnend mit der 1. Jahreshälfte 2020 in mehreren Novellen zum WAOR wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen wurden, die u.a. die Nichtfestsetzung von Säumnis- bzw. Verspätungszuschlägen sowie ein zinsfreies Ratenzahlungsmodell ermöglichten.

2.3.3 Weitere allgemeine rechtliche Bestimmungen für die Einbringung der Kommunalsteuer und allfälliger Abgabenstrafen fanden sich in der Abgabensexekutionsordnung, dem EU-Amtshilfegesetz sowie dem Verwaltungsstrafgesetz 1991.

Im Verwaltungsstrafgesetz 1991 war u.a. geregelt, dass die Verfolgung von Abgabendelikten durch die zuständige Behörde binnen 1 Jahres nach Vollendung des Deliktes zu erfolgen hatte, widrigenfalls die Verfolgungsverjährung eintrat.



## 2.4 Zuständigkeit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen und Grundsätze der Verwaltungsführung

2.4.1 Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die MA 6 als die für das Rechnungs- und Abgabewesen zuständige Dienststelle für die Erhebung der Kommunalsteuer in Wien verantwortlich. Der von ihr als Abgabenbehörde zu erfüllende Aufgabenkatalog war wie folgt festgelegt:

- Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erklärung und Entrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben dienen (einschließlich Aufforderungen und Zwangsstrafen),
- Vornahme der Steueraußenprüfung (Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung von Landes- und Gemeindeabgaben an Ort und Stelle),
- Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterung und um Nachsicht,
- Erteilung der Nachsicht von der Steuer selbst sowie von Nebengebühren und Nebenansprüchen,
- Erlassung sonstiger Bescheide nach der BAO (insbesondere Säumnis- und Verspätungszuschlag, Aussetzung der Einhebung und Zwangsstrafen),
- Durchführung von bestimmten Verwaltungsstrafverfahren nach den Abgabengesetzen,
- Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Vorschreibung und Einbringung der Landes- und Gemeindeabgaben, Nebengebühren und Strafen sowie
- Vollstreckung von Bescheiden und Erlassung von Vollstreckungsverfügungen.

2.4.2 Die den internen Geschäftsgang regelnde Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien legte u.a. fest, dass die Dienststellen alle Angelegenheiten mit finanzieller oder wirtschaftlicher Auswirkung unter Bedachtnahme auf den zu erreichenden Verwaltungszweck nach dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen hatten.

Zudem waren alle Bediensteten verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben unter Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen. Den Dienststellenleitenden oblag - neben der Aufsicht über die zugewiesenen Bediensteten - die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben. Zu ihren weiteren Pflichten zählten u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

## 2.5 Mitwirkende externe Stellen

2.5.1 Bei der Vollziehung des KommStG 1993 waren einige Aufgaben auch an nachgeordnete Dienststellen des BMF übertragen. Darunter fiel z.B. die Erlassung von Zuteilungsbescheiden, wenn die auf einen Dienstnehmenden entfallende Bemessungsgrundlage von mehreren Gemeinden beansprucht wurde.

In der Praxis wesentlich bedeutender war aber, dass neben der Prüfungstätigkeit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen Kommunalsteuerprüfungen (Außenprüfungen gemäß § 147 BAO) durch Einrichtungen des BMF oder der damaligen Krankenkassen vorgenommen wurden<sup>4</sup>. Der mit Jahresbeginn 2020 neu geschaffene Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge des BMF war ebenso wie die Prüforgane der mit 1. Jänner 2020 eingerichteten ÖGK bei der Kommunalsteuerprüfung<sup>5</sup> ex lege als Organe der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde tätig. Dabei waren sie den fachlichen Weisungen der Gemeinde unterworfen, wobei die Gemeinde nicht an das jeweilige Prüfungsergebnis gebunden war. Der finanzielle Aufwand dieser externen Kommunalsteuerprüfungen war jeweils von den prüfenden Stellen zu tragen.

2.5.2 Für Zwecke der Kooperation und Koordination in Angelegenheiten der Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen bestand ein Prüfungsbeirat beim BMF. Die Gemeinden waren in diesem Prüfungsbeirat nur indirekt durch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes<sup>6</sup> vertreten. Der Prüfungsbeirat tagte gemäß PLABG in nicht öffentlichen Sitzungen.

---

<sup>4</sup> Bereits seit dem Jahr 2003 erfolgte die Prüfung der Kommunalsteuer durch Prüferinnen bzw. Prüfer der Finanzämter bzw. der Krankenkassen unter der Bezeichnung GPLA - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben.

<sup>5</sup> Die Kommunalsteuerprüfung war dabei Teil einer Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge, welche auch eine Lohnsteuer- sowie eine Sozialversicherungsprüfung mitumfasste.

<sup>6</sup> Im Betrachtungszeitraum war eine Bedienstete der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen als Delegierte des Österreichischen Städtebundes tätig.

## 3. Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe

### 3.1 Aufbauorganisation

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 war die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in folgende Organisationseinheiten untergliedert:

Organigramm der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen

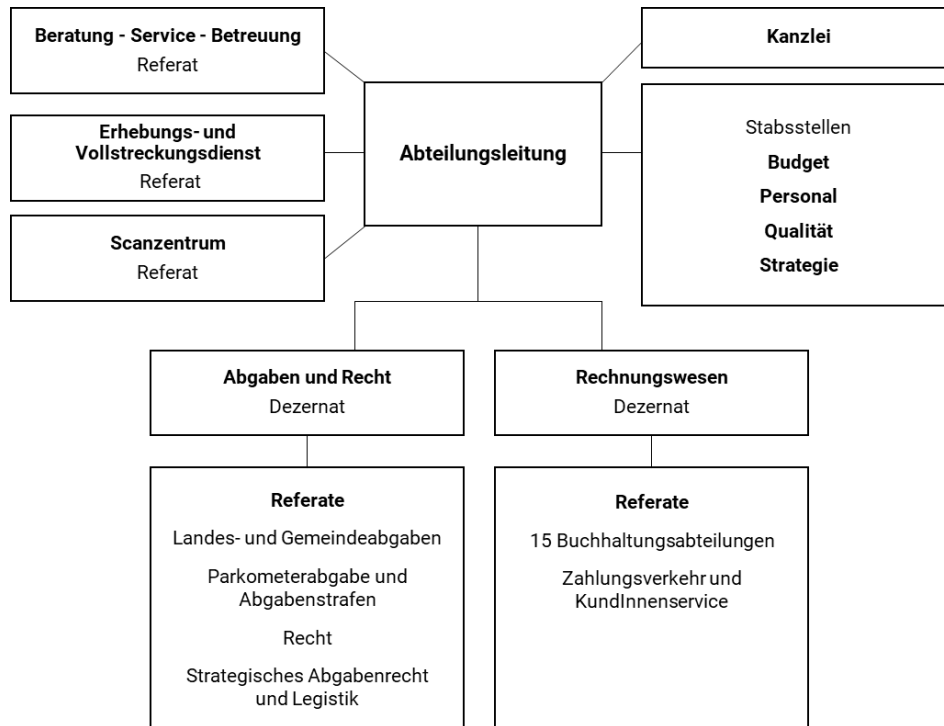


Abbildung 2: Organigramm der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen  
 Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

Wie aus dem Organigramm ersichtlich, unterstanden der Abteilungsleitung die Kanzlei, 4 Stabsstellen, 3 Referate und 2 Dezernate. Dem Dezernat Abgaben und Recht waren die Referate Landes- und Gemeindeabgaben, Parkometerabgabe und Abgabenstrafen, Recht sowie das im September 2020 neu eingerichtete Referat Strategisches Abgabenrecht und Legistik zugeordnet. Das Dezernat Rechnungswesen umfasste 15 Buchhaltungsabteilungen sowie das Referat Zahlungsverkehr und KundInnenservice.

In die Erhebung der Kommunalsteuer waren die Buchhaltungsabteilungen 33<sup>7</sup>, 32 und 34 sowie die Referate Landes- und Gemeindeabgaben, Parkometerabgabe und Abgabenstrafen sowie Strategisches Abgabenrecht und Legistik eingebunden. Die erforderlichenfalls durchzuführende administrative Exekution von Abgabenrückständen oblag dem Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst.

### 3.2 Festlegung der Verfahrensabläufe

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen verfügte im Betrachtungszeitraum im Rahmen ihres Qualitäts- und Prozessmanagements über allgemeine Prozessbeschreibungen, die durch Flussdiagramme visualisiert wurden. Die Prozessbeschreibungen waren grob in die Bereiche Abgabenverfahren, Verrechnung, Einbringung, Abgabenstrafverfahren sowie Abwicklung und Betreuung legistischer Verfahren gegliedert. Sie waren nicht speziell auf die Kommunalsteuer bezogen, sondern generell für das Abgabewesen aufgesetzt. Den Prozessen war zu entnehmen, von wem konkret (z.B. Organisationseinheit bzw. Leitung oder Referentin bzw. Referent) die einzelnen Verfahrensschritte durchzuführen waren. Weiters beinhalteten sie verschiedene Kontrollaktivitäten und wurde in diesen auf das Prinzip der Funktionstrennung Bedacht genommen.

Eine nähere und detailliertere Beschreibung der Abläufe war in der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in sogenannten IDAs geregelt, welche den Mitarbeitenden elektronisch zur Verfügung gestellt wurden und Weisungscharakter aufwiesen. Diese IDAs wurden z.T. im Betrachtungszeitraum und auch zur Zeit der Prüfung aktualisiert.

In diesen IDAs war u.a. festgelegt, dass 2-mal jährlich Rückstandsausweise über noch nicht abgeschlossene Geschäftsfälle zu erstellen und im Weg der jeweiligen Leitung an die betroffenen Referentinnen und Referenten zu übermitteln waren. Bezüglich der Erledigungsdauer galt, dass Erledigungen so rasch als möglich zu erfolgen hatten und gesetzliche Fristen (inkl. der Verjährungsfristen) in jedem Fall einzuhalten waren.

Nach Ansicht des StRH Wien bestand somit ein umfangreiches System zur Beschreibung der Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten, das fallweise auch konkret auf Besonderheiten einzelner Abgaben, wie der Kommunalsteuer, einging.

---

<sup>7</sup> Die BA 33 als zentrale Buchhaltungsabteilung für die Kommunalsteuerverrechnung war ebenso für die Dienstgeberabgabe zuständig.

### 3.3 Gesamtprozessablauf der Kommunalsteuererhebung

Der Begriff der Erhebung umfasste alle zur Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen konnten die Ermittlung von Abgabenansprüchen über die Festsetzung von Abgabenbeträgen bis hin zu deren zwangsweisen Einbringung zum Ziel haben. Aus den Prozessen und IDAs der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen ergab sich nachfolgender Gesamtprozessablauf der Kommunalsteuererhebung:

#### Gesamtprozessablauf bzw. Teilprozesse der Kommunalsteuererhebung

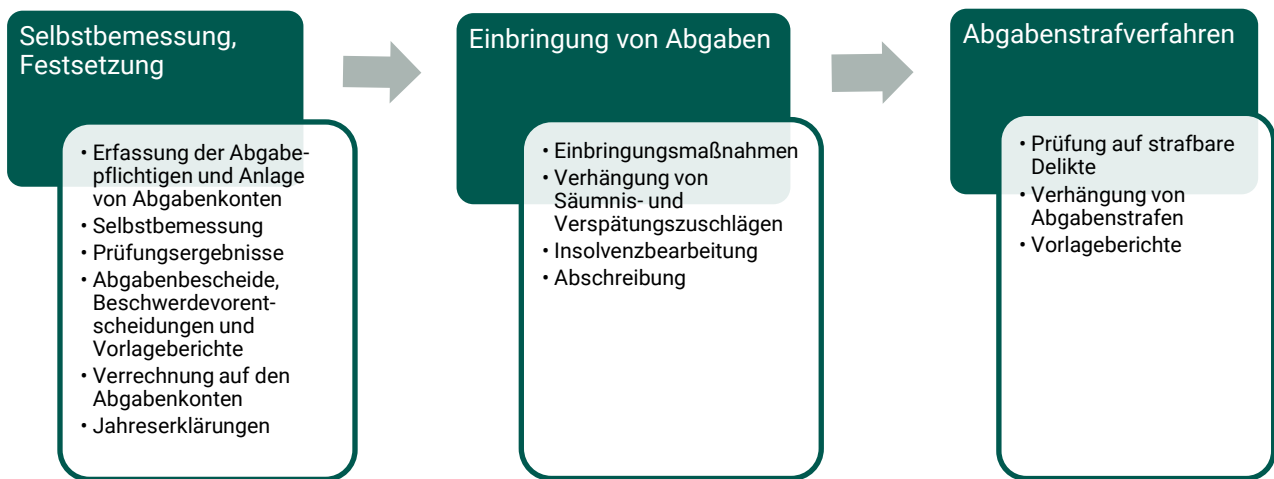


Abbildung 3: Gesamtprozessablauf bzw. Teilprozesse der Kommunalsteuererhebung  
 Quelle: StRH Wien

Gemäß Abbildung 3 bildete der 1. Teilprozess der Abgabenerhebung die Erfassung der Abgabepflichtigen und die Anlage von Abgabenkonten durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen. Des Weiteren wurde die Kommunalsteuer entweder im Rahmen der Selbstbemessung oder auf Basis von Abgabenbescheiden festgesetzt, und war diese von den Abgabepflichtigen zu entrichten. Fällige und nicht entrichtete Abgabenbeträge waren von Amts wegen einzubringen. Waren alle Möglichkeiten der Einbringung fälliger Abgabenschulden erfolglos geblieben, blieb letztlich nur deren Abschreibung.

Ferner war gegebenenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob es zur Verwirklichung strafbarer Abgabendelikte gekommen war. Bejahendenfalls war seitens der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen eine Abgabenstrafe zu verhängen, die bei Nichtzahlung ebenfalls einzubringen bzw. zu vollstrecken war.

### 3.4 Erhebung relevanter Fallzahlen

Die Aufgabenwahrnehmung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen war im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung in einem Produkt- und Leistungskatalog beschrieben. Für die einzelnen Produkte und Leistungen waren Kenn- bzw. Fallzahlen zur Leistungsmessung und deren Ermittlung festgelegt.

Während im Jahr 2019 noch eine Kenn- und Fallzahlenerhebung stattfand, wurde diese in den Jahren 2020 und 2021 nicht durchgeführt. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen gab dazu an, dass im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 ab dem Jahr 2020 ein eigenes Projekt zur automatischen Kennzahlenbereitstellung aus SAP in Angriff genommen wurde, dieses letztlich jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte<sup>8</sup>.

Der StRH Wien erhob daher für die gegenständliche Prüfung die relevanten Fallzahlen in den mit der Kommunalsteuer befassten Organisationseinheiten der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen und legte diese den nachfolgenden Berichtspunkten zugrunde.

### 3.5 Systemumstellung der Kommunalsteuerverrechnung im April 2019

Im Oktober 2015 wurde von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in Zusammenarbeit mit der MA 01 - Wien Digital ein Projekt zur Umstellung der Kommunalsteuerverrechnung<sup>9</sup> auf SAP-PSCD gestartet. Die Datenmigration vom alten Abgabeverrechnungssystem nach SAP-PSCD fand schließlich im April 2019 statt. Als Projektende wurde im Abschlussprotokoll des IT-Projektes Mai 2019 vermerkt und dieses am 30. Juli 2019 von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen unterfertigt.

Wie die Erhebungen des StRH Wien allerdings ergaben, traten bereits ab Mai 2019 Probleme in SAP-PSCD zutage, welche in der Folge die Vollziehung der Kommunalsteuererhebung durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wesentlich beeinflusste. So waren der Import und die weitere

---

<sup>8</sup> s.a. den Vorbericht des StRH Wien: MA 6, Prüfung des Beschwerdemanagements, StRH IX - 1964813-2022

<sup>9</sup> Das Projekt umfasste neben der Kommunalsteuerverrechnung auch die Verrechnung der Dienstgeberabgabe.

automatisierte Verarbeitung von externen Kommunalsteuerprüfungsergebnissen nicht mehr möglich.<sup>10</sup> Weiters konnte der automatisierte Mahnlauf nicht mehr durchgeführt werden, welcher die technische Voraussetzung für die Einleitung weiterer Einbringungsmaßnahmen bildete.<sup>11</sup> Im Übrigen waren die monatlich zu erstellenden sogenannten Nichtabrechnerlisten, Rückstandsausweise und Listen offener Prüfungen nicht mehr abrufbar.

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen nannte als weitere Gründe für die nach der Systemumstellung aufgetretenen Probleme den großen Umfang und die mangelhafte Qualität des zu migrierenden Datenbestandes aus dem Altsystem, was schließlich zu einer fehlerhaften Datenmigration führte. Außerdem hätten die knappen Personalressourcen beim IT-Fachpersonal der MA 01 - Wien Digital und bei allen von der Systemumstellung betroffenen Organisationseinheiten der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen die Projektumsetzung erschwert.

Nach Angaben der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen war bei der Behebung der systemtechnischen Mängel ein verzögernder Faktor, dass die parallel abzuwickelnden Projekte zur Umstellung der Haushaltsverrechnung auf die VRV 2015 Vorrang hatten. Der aus den Mängeln resultierende unzureichende Zustand bei der Vollziehung der Kommunalsteuererhebung dauerte somit im Betrachtungszeitraum und z.T. bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung des StRH Wien an.

Hinsichtlich des Ende Juli 2019 unterfertigten Abschlussprotokolls zum IT-Projekt gab die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen an, dass es sich dabei um eine rein formelle Projektabnahme handelte und zum damaligen Zeitpunkt von einer zügigen Mängelbehebung in Zusammenarbeit mit der MA 01 - Wien Digital ausgegangen wurde.

Im Ergebnis hielt der StRH Wien fest, dass die Umsetzung des IT-Projektes zur Kommunalsteuerverrechnung aus den oben erwähnten Gründen nicht zufriedenstellend erfolgt war.

---

<sup>10</sup> s. Punkt 4.4.2

<sup>11</sup> s. Punkt 5.3

### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl daher der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, künftig solche tiefgreifenden Systemumstellungen erst nach einer ausreichenden Testphase und nach vollständiger Beseitigung grober Mängel durchzuführen. Weiters wären den Abschlussprotokollen zu IT-Projekten im Bedarfsfall Mängelbehebungslisten mit konkretem Umsetzungsplan (inkl. Zeitplan) anzuschließen.

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird bei künftigen Projekten auf die vollständige Dokumentation von offenen Punkten nach dem Projektende und deren Umsetzung besonderes Augenmerk legen.

## **3.6 Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19**

Bedingt durch den Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020 und nachfolgender Lockdowns wurden seitens der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen aufgrund magistratsweiter Vorgaben mehrere Dienstanweisungen erlassen, um Personenkontakte zu minimieren und die Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes sicherzustellen. Ferner wurden auch die bereits im Punkt 2.3.2 angeführten legistischen Maßnahmen zu Gunsten der Abgabepflichtigen getroffen, um die ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzuschwächen. Diese wurden ebenfalls durch Dienstanweisungen hinsichtlich der vordringlichen Bearbeitung von Stundungs- und Ratenersuchen ergänzt.

Im laufenden Dienstbetrieb wurde mobiles Arbeiten forciert und Fremdkontakte waren nur im unvermeidlichen Ausmaß nach telefonischer Voranmeldung wahrzunehmen. Für die Außendienstmitarbeitenden im Referat Landes- und Gemeindeabgaben und im Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst gab es Weisungen, wonach Fremdkontakte unter Berücksichtigung einer eventuellen Verjährung der zu bearbeitenden Fälle auf das notwendigste Maß zu beschränken waren. Die Maßnahmen wurden dem Pandemieverlauf entsprechend mehrfach abgeändert und im Sommer 2022 nahezu vollständig aufgehoben.



Die Einschau des StRH Wien zeigte, dass die organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zu Einschränkungen des Dienstbetriebes, insbesondere des Außendienstes führten. Festzustellen war aber, dass im Bereich der Kommunalsteuererhebung die Auswirkungen dieser organisatorischen Maßnahmen durch die bereits seit der Systemumstellung im April 2019 evident gewordenen Probleme überlagert wurden.

### 3.7 Personaleinsatz

Der nachstehenden Darstellung des Personaleinsatzes der im Betrachtungszeitraum mit der Kommunalsteuer befassten Mitarbeitenden auf Basis von VZÄ lag eine Berechnung der geprüften Stelle zugrunde:

#### Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Kommunalsteuererhebung (in VZÄ)

Organisationseinheit	2019	2020	2021	Veränderung absolut	Veränderung in %
BA 33 - Selbstbemessungsabgaben	18,71	18,77	19,73	1,02	5,5
Referat Landes- und Gemeindeabgaben <sup>12</sup>	16,21	16,63	17,21	1,00	6,2
BA 34 - Zentrale Einbringungsstelle	0,58	0,40	0,30	-0,28	-51,7
Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafen	1,78	1,35	0,21	-1,57	-88,2
BA 32 - Strafen	0,50	0,30	0,20	-0,30	-40,0
Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst	1,30	0,30	0,06	-1,24	-95,4
Summe	39,08	37,75	37,71	-1,37	-3,5

Tabelle 1: Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Kommunalsteuererhebung  
Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich, nahm die Anzahl der mit der Kommunalsteuer befassten VZÄ in den Jahren 2019 bis 2021 geringfügig um insgesamt 1,37 VZÄ bzw. 3,5 % auf 37,71 VZÄ ab. Festzustellen war, dass die für die Kommunalsteuerverrechnung zuständige BA 33 sowie das für die Prü-

<sup>12</sup> inkl. Referat Strategisches Abgabenrecht und Legistik

fung und Abgabefestsetzung zuständige Referat Landes- und Gemeindeabgaben (inkl. Referat Strategisches Abgabenrecht und Legistik) einen leichten Anstieg um jeweils rd. 1 VZÄ aufwiesen. Im Vergleich dazu reduzierte sich in den anderen für die Einbringung und Abgabenstrafverfahren verantwortlichen Organisationseinheiten der für die Erhebung der Kommunalsteuer erforderliche Personaleinsatz um insgesamt 3,39 VZÄ, wofür die in den vorigen Berichtspunkten beschriebenen Einflussfaktoren maßgeblich waren.

## 4. Selbstbemessung oder Festsetzung und laufende Verrechnung der Kommunalsteuer

### 4.1 Verfahrensablauf

4.1.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf der Erhebung der Kommunalsteuer, wobei grundsätzlich zwischen den 3 Verfahrensabschnitten Selbstbemessung oder Festsetzung, laufende Verrechnung und Jahreserklärung unterschieden wurde:

Ablaufschema Selbstbemessung oder Festsetzung und laufende Verrechnung der Kommunalsteuer

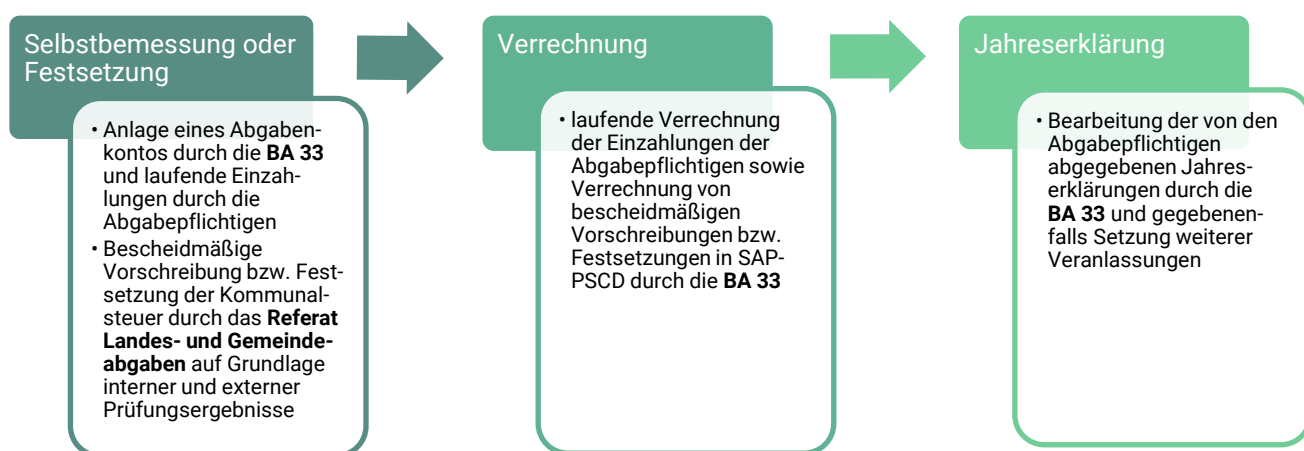


Abbildung 4: Ablaufschema Selbstbemessung oder Festsetzung und laufende Verrechnung der Kommunalsteuer

Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

4.1.2 Im Rahmen des ersten Verfahrensabschnittes hatten die Unternehmen der BA 33 die Abgabepflicht zur Kommunalsteuer anzuzeigen. Der BA 33 oblag daraufhin die Anlage eines Abgabenkontos und die Information der Abgabepflichtigen über die Abgabekontonummer sowie die korrekte Überweisungsdurchführung für die Abgabentrichtung. Erwähnenswert war, dass einer Auswertung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zufolge die Anzahl der Abgabenkonten von rd. 91.000 (davon rd. 20.500 inaktiv) im Jahr 2019 um 16,8 % auf rd. 106.300 (davon rd. 23.300 inaktiv) im Jahr 2021 anstieg.

Im weiteren Verlauf sollten die auf Grundlage einer Selbstbemessung erfolgten Zahlungen der Abgabepflichtigen monatlich fristgerecht einlangen und anhand der korrekten Zahlungsreferenz automatisiert am jeweiligen Abgabenkonto in SAP-PSCD verbucht werden.

4.1.3 Neben der Abgabentrichtung in Form der Selbstbemessung waren zusätzlich zu den externen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge auch Vor-Ort-Prüfungen durch das Referat Landes- und Gemeindeabgaben vorgesehen. In der Folge hatte das Referat die über FinanzOnline einlangenden externen Prüfungsergebnisse und die Ergebnisse der eigenen Vor-Ort-Überprüfungen zu bearbeiten und erforderlichenfalls entsprechende Abgabenbescheide gegenüber den Unternehmen zu erlassen.

Zu den weiteren Aufgaben des Referats Landes- und Gemeindeabgaben zählten die Bearbeitung von Bescheidbeschwerden, die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen und die Erstellung von Vorlageberichten an das Bundesfinanzgericht. Das Referat unterstützte ferner das Referat Strategisches Abgabenrecht und Legistik bei Verfahren vor dem VfGH bzw. dem VwGH.

Die Verrechnung von bescheidmäßigen Vorschriften bzw. Festsetzungen in SAP-PSCD erfolgte wiederum durch die BA 33.

4.1.4 Bis zum 31. März des Folgejahres war von den Abgabepflichtigen über FinanzOnline eine Jahreserklärung hinsichtlich der angefallenen Kommunalsteuerbeträge abzugeben, welche automatisiert verarbeitet und im Idealfall mit den bezahlten Beträgen übereinstimmen sollte. Darüber hinaus war im Fall der Schließung der letzten Betriebsstätte in Wien unterjährig eine Kommunalsteuererklärung über FinanzOnline einzureichen. Einzig bei Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen durfte die Kommunalsteuererklärung gemäß § 11 Abs. 4 KommStG 1993 noch unter Verwendung eines amtlichen Formulars in Papierform erfolgen.

Die über FinanzOnline gemeldeten Daten wurden über eine Schnittstelle in SAP-PSCD eingepflegt. Für nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegebene Kommunalsteuererklärungen konnte ein Verspätungszuschlag verhängt werden, sofern die Verspätung nicht entschuldbar war.

## 4.2 Virtuelles Amt und Online-Formulare

4.2.1 Das Internetportal der Stadt Wien [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) enthielt im sogenannten „Virtuellen Amt“ unter dem Punkt „Finanzielles & Förderungen“ Inhalte zum Thema Kommunalsteuer. Neben allgemeinen Informationen und den Kontaktdaten der BA 33 für Fragen zur Verrechnung bzw. des Referates Landes- und Gemeindeabgaben für rechtliche Anfragen umfassten diese auch eine kurze Beschreibung des Verfahrensablaufes.

Weiters waren 2 fakultativ verwendbare Online-Formulare aufrufbar, wovon eines zur Beantragung von Abgabekonten für Kommunalsteuer bzw. Dienstgeberabgabe und das andere zur monatlichen Selbstbekanntgabe - Meldung von Kommunalsteuer- bzw. Dienstgeberabgabebeträgen diente.

4.2.2 Das Online-Formular zur Beantragung von Abgabekonten war zur Zeit der Prüfung für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften sowie deren Vertretung verwendbar. Abgefragt wurden erforderliche Angaben wie Name bzw. Firma, Adresse bzw. Firmensitz, Steuer- und UID-Nummer sowie die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Nach Freigabe der eingegebenen Daten durch die Antragstellenden wurden diese an die BA 33 übermittelt. Bei Durchsicht des Online-Formulars fiel auf, dass das Geschlecht ausschließlich mit weiblich oder männlich anzugeben war. Infolgedessen wurde bei diesem Formular - im Vergleich zu anderen Online-Formularen im virtuellen Amt der Stadt Wien - das lt. VfGH Erkenntnis vom 15. Juni 2018, Zl. G77/2018, zustehende Recht auf adäquate Bezeichnung des Geschlechts noch nicht berücksichtigt.

### Empfehlung:

Der StRH Wien regte daher aus Gründen der Diversität an, künftig in Online-Formularen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen adäquate Eingabemöglichkeiten für die Geschlechtsangabe vorzusehen.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die Umsetzung des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren und diskriminierungsfreie Bildsprache in der aktuellen Fassung wird im Jahr 2023 für alle Online-Formulare und physischen Dokumente erfolgen.

4.2.3 Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe - Meldung war zur Zeit der Prüfung nur für juristische Personen und Personengesellschaften sowie deren Vertretung anwendbar. Weiters musste zu Beginn eine Auswahl getroffen werden, ob Kommunalsteuer- oder Dienstgeberabgabebeträge gemeldet werden. Im Formular waren zwingend die Firma, Rechtsform sowie Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder UID-Nummer anzugeben. Weitere Pflichtfelder waren die Adresse, die Nennung einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie schließlich die Angabe der Abgabekontonummer sowie des Monats inkl. Jahr des zu meldenden Kommunalsteuerbetrages, wobei der eigentlich zu meldende Abgabebetrag hingegen nicht verpflichtend auszufüllen war.

Der StRH Wien gewann den Eindruck, dass die Eingabemaske aufgrund der großen Anzahl zu befüllender Pflichtfelder für die Abgabepflichtigen einen nicht unbeträchtlichen Eingabeaufwand mit sich brachte und dadurch möglicherweise die Akzeptanz dieses E-Government-Angebots litt. Weiters war zu bemängeln, dass die Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabebeträge nicht in einem Vorgang gemeldet und auch nicht gleich für mehrere Monate auf einmal in das Formular eingetragen werden konnten. Auch wäre es zweckmäßig, den zu meldenden Abgabebetrag als Pflichtfeld im Formular zu verankern, da auch im Fall einer Nullmeldung dies durch Angabe der Zahl Null eindeutig erkennbar sein sollte.

Laut Auskunft der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wurde das gegenständliche Online-Formular erst Mitte 2022 produktiv gestellt und würden etwaige Mängel, wie beispielsweise die fehlende Eingabemöglichkeit für natürliche Personen, noch beseitigt werden. Zudem wäre geplant, die gemeldeten Beträge über eine elektronische Schnittstelle automatisiert in SAP-PSCD zu übernehmen.

### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe - Meldung von Abgabebeträgen zügig mit Fokus auf die Benutzerfreundlichkeit weiterzuentwickeln. Zudem wäre aus Effizienzgründen eine möglichst automatisierte Weiterverarbeitung der eingemeldeten Daten anzustreben.

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die Empfehlung bestätigt den bereits von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bekannt gegebenen Weg, der auch weiterverfolgt wird. Die Umsetzung der automatischen Weiterverarbeitung (Buchung) von Selbstbekanntgaben wird bis zum 3. Quartal 2023 erfolgen.

4.2.4 Im Zuge seiner Einschau musste der StRH Wien feststellen, dass die Beantragungen von Abgabekonten sowie die Meldungen zur Selbstbekanntgabe von Abgabebeträgen trotz der Bereitstellung der obigen Online-Formulare in der Regel schriftlich oder mittels E-Mail erfolgten. Gründe dafür waren u.a. die Freiwilligkeit der Verwendung dieser Online-Formulare und ihre mangelnde Bekanntheit bei den potenziellen Anwenderinnen und Anwendern. Im Ergebnis wurde somit das Potenzial des gegenständlichen E-Government-Angebots im Hinblick auf die damit mögliche Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung nicht ausgeschöpft.

### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, nach Optimierung der Online-Formulare Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Inanspruchnahme durch die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer zu setzen. Dabei wären auch Überlegungen anzustellen, inwieweit die Verwendung dieser Online-Formulare verpflichtend vorgeschrieben werden könnte.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen folgt der Stadt Wien weiten Strategie des niederschweligen multi-channel Ansatzes. Unabhängig davon wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einen Hinweis auf die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation in der Erstaussendung aufnehmen.

Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe war zum Prüfungszeitpunkt in Bearbeitung und richtete sich an Abgabepflichtige, die ihren Pflichten rechtskonform nachkommen.

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2017 ist für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung nur zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Da der Bund mit dem KommStG 1993 eine Regelung bereits vorgenommen hat, verbleibt für den Landesgesetzgeber in diesem Konnex kein Handlungsspielraum.

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 liegt nunmehr auch die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben seit 1. Jänner 2010 beim Bund (§ 7 Abs. 6 F-VG 1948). Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen prüft derzeit, ob und inwieweit Wien eine Kompetenz zur Regelung einer verpflichtenden Verwendung von Online-Formularen bei der Kommunalsteuer verblieben ist.

## 4.3 Entwicklung relevanter Fallzahlen

4.3.1 Die Entwicklung der relevanten Fallzahlen betreffend Selbstbemessung, bescheidmäßige Vorschreibung und Verrechnung der Kommunalsteuer wird in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht:

## Fallzahlen zur Selbstbemessung, bescheidmäßigen Vorschreibung und Verrechnung der Kommunalsteuer

Geschäftsfallart	2019	2020	2021	Veränderung in %
<b>Selbstbemessung und Verrechnung der Kommunalsteuer (BA 33)</b>				
Zahlungsbelege <sup>13</sup>	862.469	1.005.062	1.039.128	20,5
<i>davon mit Klärungsbedarf</i>	216.077	189.339	188.115	-12,9
Buchungen von Vorschreibungen	62.642	67.626	63.600	1,5
Bearbeitung von E-Mails	30.828	30.850	26.922	-12,7
<b>Prüfungsergebnisse und bescheidmäßige Festsetzungen der Kommunalsteuer (Referate Landes- und Gemeindeabgaben sowie Strategisches Abgabenrecht und Legistik)</b>				
Bearbeitung von externen Prüfungsergebnissen	390	54	2.256	478,5
Erhebungen und Nachschauen	1.268	7.908	5.207	310,7
Vorläufige Abgabefeststellungen	785	66	8	-99,0
Erlassung von Abgabenbescheiden	133	52	705	430,1
Bearbeitung von Bescheidbeschwerden	102	108	53	-48,0
Vorlageberichte an das Bundesfinanzgericht	41	44	22	-46,3

Tabelle 2: Fallzahlen zur Selbstbemessung, bescheidmäßigen Vorschreibung und Verrechnung der Kommunalsteuer  
Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich, wiesen die relevanten Geschäftsfallarten der Selbstbemessung und Verrechnung der Kommunalsteuer in der BA 33 im Betrachtungszeitraum grundsätzlich einen Anstieg der Fallzahlen auf. Der StRH Wien merkte an, dass die dargestellte Anzahl der Zahlungsbelege nur für die Kommunalsteuer und die Dienstgeberabgabe gemeinsam ermittelbar war, aber dabei von einem Verhältnis 50:50 ausgegangen werden konnte. Erwähnenswert war, dass bei den Zahlungsbelegen der Anteil der klärungsbedürftigen Fälle zwar von 25,1 % im Jahr 2019 auf 18,1 % im Jahr 2021

<sup>13</sup> inkl. Zahlungsbelege zur Dienstgeberabgabe



zurückging, jedoch damit immer noch ein beträchtlicher Anteil nicht wie vorgesehen voll automatisiert verbucht werden konnte. Die Buchungen von Vorschreibungen (z.B. aufgrund von Haftungsbescheiden) blieben annähernd konstant.

Auffallend war weiters die nach wie vor hohe Anzahl von eingehenden E-Mails im Zusammenhang mit Anfragen, Abklärungen und Meldungen betreffend die Erhebung der Kommunalsteuer, die im Betrachtungszeitraum von der BA 33 zu bearbeiten war. An dieser Stelle wies der StRH Wien darauf hin, dass durch die vermehrte Nutzung der im Berichtspunkt 4.2 behandelten Online-Formulare der mit der Bearbeitung dieser E-Mails verbundene hohe Arbeitsaufwand möglicherweise reduziert werden könnte.

4.3.2 Hinsichtlich der externen Prüfungsergebnisse<sup>14</sup> führten die im Punkt 3.5 beschriebenen systemtechnischen Mängel dazu, dass seit der Umstellung auf SAP-PSCD im April 2019 ein Rückstand nicht bearbeiteter Prüfungsergebnisse entstanden war, der vom Referat Landes- und Gemeindeabgaben erst nach der Beseitigung der Importprobleme ab November 2021 abgearbeitet wurde.

Die Erhebungen und Nachschauen<sup>15</sup> verzeichneten ab dem Jahr 2020 eine deutliche Steigerung und erreichten im Jahr 2021 5.207 Fälle. Nach Angaben der geprüften Stelle lag dies hauptsächlich daran, dass berichtsmäßige Erledigungen und Maßnahmen der Kontenpflege als Erhebungen und Nachschauen gezählt wurden, nachdem COVID-19-bedingt die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit nahezu vollständig eingestellt worden war. Dies war auch an den signifikant gesunkenen vorläufigen Abgabefeststellungen erkennbar, bei denen die Höhe nicht entrichteter Abgabebeträge des laufenden Kalenderjahres von Amts wegen vor Ort erhoben wurden.

Der StRH Wien beanstandete aus Gründen der Vergleichbarkeit die bei den Erhebungen und Nachschauen erfolgte Zusammenfassung nicht gleichartiger Tätigkeiten unter einer Geschäftsfallart. Er sah aber von der Abgabe einer diesbezüglichen Empfehlung ab, da die geprüfte Stelle eine Berücksichtigung dieses Aspektes im Rahmen ihres laufenden Projektes zur automatischen Kennzahlenbereitstellung aus SAP zusagte (s.a. Punkt 3.4).

---

<sup>14</sup> Die Prüfungsergebnisse der externen Stellen (s. Punkt 2.5) wurden der Gemeinde in Form von Datenbeständen über Finanz-Online zur Verfügung gestellt.

<sup>15</sup> Aus den Erhebungen und Nachschauen ergaben sich die internen Prüfungsergebnisse.

4.3.3 Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2020 vervielfachte sich die Anzahl der erlassenen Abgabenbescheide im Jahr 2021 auf 705 Fälle. Maßgeblich dafür war insbesondere die aufgrund von Erkenntnissen des Bundesfinanzgerichts getroffene Festlegung der geprüften Stelle, die auf Prüfungsergebnissen basierenden Kommunalsteuerfestsetzungen ab einer festgelegten Betragsgrenze standardmäßig bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Anzahl der bearbeiteten Bescheidbeschwerden ging in den Jahren 2019 bis 2021 um 48 % zurück und umfasste nicht nur Beschwerden gegen Abgabenbescheide, sondern auch Beschwerden gegen die im Rahmen der Einbringung erlassenen Bescheide (z.B. Haftungsbescheide).

## 4.4 Feststellungen und Empfehlungen

4.4.1 Generell war zu den laufenden Einzahlungen der Abgabepflichtigen festzuhalten, dass sofern die korrekte Zahlungsreferenz bei den Überweisungen angegeben war, keine manuellen Bearbeitungsschritte durch die BA 33 erforderlich waren und die Zahlungseingänge automatisiert auf dem jeweiligen Abgabenkonto dem betreffenden Fälligkeitsmonat zugeordnet wurden. Aus diesem Grund wurden die Abgabepflichtigen bei der Neuvergabe von Abgabenkonten mittels eines Informationsschreibens darauf aufmerksam gemacht, bei den Überweisungen unbedingt eine aus der Abgabekontonummer sowie Monat und Jahr zusammengesetzte Zahlungsreferenz anzuführen.

Der zwar rückläufige, aber im Jahr 2021 mit 18,1 % nach wie vor hohe Anteil klärungsbedürftiger Fälle bei den Zahlungsbelegen zeigte jedoch, dass ein wesentlicher Teil der Abgabepflichtigen den Sollprozess nicht einhielt und damit im Bereich der BA 33 einen erheblichen Bearbeitungsaufwand verursachte. Der StRH Wien würdigte die von der geprüften Stelle bisher gesetzten Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl klärungsbedürftiger Zahlungsbelege (z.B. durch Informationsschreiben an Abgabepflichtige und deren steuerliche Vertretung), erkannte aber angesichts der hohen Quote klärungsbedürftiger Fälle weiterhin einen Handlungsbedarf.

### **Empfehlung:**

Der StRH Wien regte an, die Maßnahmen zur Reduzierung des nach wie vor hohen Anteils klärungsbedürftiger Zahlungsbelege bei der laufenden Selbstbemessung und Einzahlung der Kommunalsteuer fortzusetzen.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen hat bereits in der Vergangenheit und zuletzt im Jänner 2023 mit dem Schreiben an Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter und IT-Software-Unternehmen Informationen über die korrekte Datenangabe bei Einzahlungen verteilt. Diese Angaben finden sich auch in allen Erstaussendungen wieder. Ergänzend dazu werden laufend IT-seitige Maßnahmen evaluiert und umgesetzt (Detaillierung der Zuordnungskriterien in SAP).

4.4.2 Die Systemumstellung der Kommunalsteuerverrechnung im April 2019 führte u.a. zur Nichtdurchführbarkeit des Imports (inkl. automatischem Datenabgleich) von externen Prüfungsergebnissen nach SAP-PSCD, wobei dieser Mangel rd. 30 Monate bis zu seiner Behebung im 4. Quartal 2021 andauerte. Die Bearbeitung der in diesem Zeitraum von der geprüften Stelle aus FinanzOnline elektronisch abgerufenen externen Prüfungsergebnisse erfolgte vom Referat Landes- und Gemeindeabgaben erst mit dem erfolgreichen Datenimport nach SAP-PSCD ab November 2021.

Im Zuge dieser Aufarbeitung der Rückstände schied das Referat Landes- und Gemeindeabgaben die inzwischen verjährten Prüfungsergebnisse aus und berücksichtigte bei der weiteren Abgabefestsetzung der Kommunalsteuer nur nicht verjährte Zeiträume. Die Vorgehensweise der Außerachtlassung der inzwischen verjährten Prüfungsergebnisse bei der Abgabefestsetzung war mangels Rechtsanspruchs der Abgabenbehörde nicht zu beanstanden. Im Ergebnis führte diese aber dazu, dass lt. einer Auswertung der geprüften Stelle ein Abgabenvolumen an Kommunalsteuer von insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR wegen Verjährung nicht mehr vorgeschrieben wurde.

Wie die weiteren Erhebungen ergaben, wäre eine manuelle Bearbeitung der aus FinanzOnline abgerufenen Datensätze möglich und der Abgabenausfall aufgrund der Verjährung der Prüfungsergebnisse aus den Jahren 2014 und 2015 somit vermeidbar gewesen. Die manuelle Bearbeitung unterblieb aber durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in Erwartung des baldigen Funktionierens der Dateneinspielung und deren automatisierter Verarbeitung. In der Folge kam es mehrmals jedoch zu zeitlichen Verschiebungen der Mängelbehebung.

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Eine händische Bearbeitung derart großer Datenmengen ist mit hohen Risiken verbunden, da es zu fehlerhaften bzw. unvollständigen Abgabenprüfungen über mehrere Zeiträume kommen kann, die zusätzliche händische Arbeitsschritte zur Bereinigung erfordern. Die Daten hätten aufgrund ihrer Menge in viele Einzeldatenpakete getrennt und die auf mehrere Pakete verteilten Daten zu einer Geschäftspartnerin bzw. einem Geschäftspartner vollständig zusammengefasst werden müssen. Auch hätten im Gegensatz zu einem automatisierten Normalbetrieb alle Bearbeitungsschritte händisch erfolgen müssen. Aus Sicht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen war eine manuelle Bearbeitung sowohl aus verwaltungsökonomischen als auch aus Kapazitätsgründen nicht tunlich. Das die Jahre 2014 und 2015 betreffende verjährte Abgabenvolumen von insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR wäre erfahrungsgemäß nicht zur Gänze einbringlich gewesen. Die verjährten Kommunalsteuern betragen somit 0,075 % des Abgabenvolumens.

### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Nach Ansicht des StRH Wien war aufgrund der vorgefundenen Sachlage eine manuelle Bearbeitung insbesondere jener unmittelbar von der Verjährung bedrohten Fälle nach dem Prüfungsmaßstab der Ordnungsmäßigkeit jedenfalls geboten und auch mit vertretbarem Bearbeitungsaufwand möglich gewesen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, künftig bei länger andauernden Ausfällen automatisierter Systeme in der Abgabenverrechnung ersatzweise manuelle Bearbeitungsschritte vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Abgabenvollzug zu gewährleisten.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Wie bisher wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bei einem Ausfall regulärer Prozesse alternative Prozesse prüfen und im Sinn der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umsetzen.

4.4.3 Was die bescheidmäßigen Erledigungen sowie die Bearbeitung von Bescheidbeschwerden bzw. Vorlageberichten an das Bundesfinanzgericht durch das Referat Landes- und Gemeindeabgaben anbelangte, führte eine stichprobenartige Grobprüfung einer Reihe diesbezüglicher Geschäftsfälle zu keinen Beanstandungen.

Im Übrigen konnte mittels Abfragen in Findok festgestellt werden, dass mehrere von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen eingebrachte Amtsbeschwerden an den VwGH hinsichtlich gegen die Stadt Wien ergangener Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts mit Kommunalsteuerbezug im Betrachtungszeitraum erfolgreich waren.

4.4.4 Jahreserklärungen sowie unterjährige Abgabenerklärungen zur Kommunalsteuer waren von den Abgabepflichtigen - wie im Punkt 4.1 erläutert - grundsätzlich über FinanzOnline zu melden und konnten daraufhin automatisationsgestützt über eine Schnittstelle nach SAP-PSCD eingepflegt werden. Wie die Einschau zeigte, funktionierte sowohl der Datenimport nach SAP-PSCD als auch die Verarbeitung dieser Abgabenerklärungen klaglos. Allerdings langten in der BA 33 im Betrachtungszeitraum nach wie vor rd. 10 % der Erklärungen in Papierform ein, welche zeitaufwendig manuell bearbeitet und verbucht werden mussten.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass die Übermittlung der Erklärungen in Papierform gemäß § 11 Abs. 4 KommStG 1993 nur dann erfolgen durfte, wenn die elektronische Einreichung für die

Abgabepflichtigen mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar war. Vor diesem Hintergrund erschien der rd. 10%ige Anteil der nicht über FinanzOnline eingereichten Kommunalsteuererklärungen hoch und vermisste der StRH Wien angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands gegensteuernde Maßnahmen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien regte auch hier aus verwaltungsökonomischen Gründen die Evaluierung von Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl in Papierform übermittelter Kommunalsteuererklärungen an. Ebenso wären zu Steuerungszwecken entsprechende Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der über FinanzOnline eingereichten Abgabenerklärungen festzulegen.

#### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird die Anzahl der physisch übermittelten Erklärungen evaluieren und Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der über FinanzOnline gemeldeten Beträge erarbeiten.

## **5. Einbringung der Kommunalsteuer**

### **5.1 Verfahrensablauf**

5.1.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf der Einbringung, wobei grundsätzlich zwischen den 3 Verfahrensabschnitten Mahnlauf, Einbringungsmaßnahmen und Abschreibung unterschieden wurde:

## Ablaufschema Einbringung der Kommunalsteuer

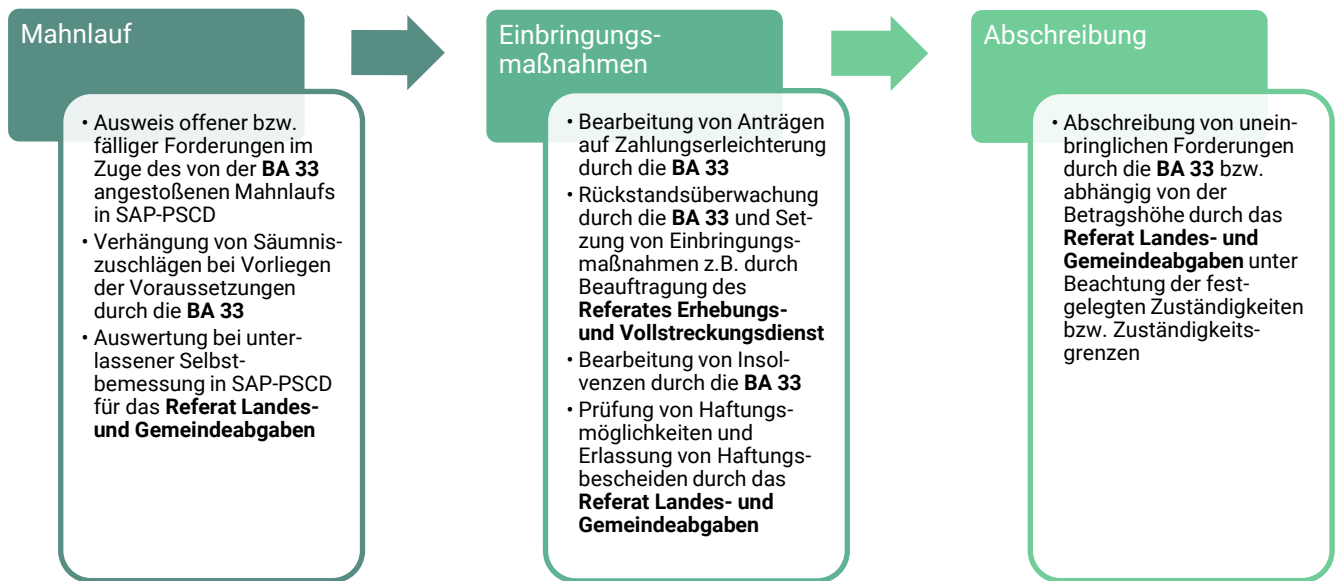


Abbildung 5: Ablaufschema Einbringung der Kommunalsteuer  
 Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

5.1.2 Voraussetzung für den automatisierten Mahnlauf in SAP-PSCD war, dass die Abgabebeträge samt ihrer Fälligkeit in SAP-PSCD erfasst waren. Ihre Erfassung beruhte entweder auf Meldungen der Abgabepflichtigen (insbesondere in Form der Jahreserklärungen) oder auf Abgabefestsetzungen infolge von internen und externen Prüfungsergebnissen. Die Durchführung des automatisierten Mahnlaufs in SAP-PSCD zwecks Auswertung der nichtentrichteten Abgabebeträge war monatlich durch die BA 33 vorgesehen, welche in der Folge auch für die bescheidmäßige Festsetzung von Säumniszuschlägen für verspätet entrichtete Abgabebeträge zuständig war.

Weiters sollten mithilfe einer monatlichen Auswertung jene Abgabekonten aufgelistet werden (sogenannte Nichtabrechnerliste), für die keine Kommunalsteuer gemeldet wurde. Bei den dabei aufgelisteten Fällen waren vom Referat Landes- und Gemeindeabgaben die erforderlichen Erhebungen zur Ermittlung der Abgabebeträge vorzunehmen. Die derart erhobenen Abgabebeträge waren durch vorläufige Abgabefeststellungen oder mittels Abgabenbescheid festzusetzen und anschließend von der BA 33 in SAP-PSCD zu erfassen.

5.1.3 Abgabepflichtige, die außerstande waren, die Kommunalsteuer sofort zu entrichten, konnten bei der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen ein Ansuchen auf Zahlungserleichterung stellen, um eine Stundung oder Ratenzahlung zu erwirken. In allen anderen Fällen waren von der BA 33 im Rahmen der laufenden Rückstandsüberwachung je nach Erfordernis Einbringungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Diese begannen mit der Zusendung einer Buchungsmitteilung oder eines Mahnschreibens und mündeten im Bedarfsfall in einer administrativen und/oder gerichtlichen Exekution.

Administrative Exekutionen wurden bei in Wien ansässigen Abgabepflichtigen durch das Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst vorgenommen. Waren die Forderungen bei den Abgabepflichtigen selbst nicht einbringbar, hatte das Referat Landes- und Gemeindeabgaben auch Haftungsmöglichkeiten gegenüber Dritten zu prüfen und allenfalls bescheidmäßig festzustellen bzw. zu verfolgen. Dies galt insbesondere auch im Fall von Insolvenzen, bei denen die Kommunalsteuerforderungen primär von der BA 33 und in Sonderfällen von der BA 34 beim zuständigen Insolvenzgericht anzu-melden waren.

5.1.4 War eine Abgabeforderung auch nach Ausschöpfen aller ökonomisch vertretbaren Möglichkeiten tatsächlich uneinbringlich und war auch künftig von ihrer Nichteinbringlichkeit auszugehen, so hatte die BA 33 die Abschreibung in die Wege zu leiten. Ab einer bestimmten Wertgrenze war das Referat Landes- und Gemeindeabgaben und bei der nächsthöheren Wertgrenze die Abteilungsleitung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in den Abschreibungsprozess einzubeziehen. Schließlich waren bei der Abschreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wegen Uneinbringlichkeit die Zuständigkeitsgrenzen der WStV und die abteilungsinternen Vorgaben einzuhalten.

## 5.2 Entwicklung relevanter Fallzahlen

5.2.1 Die Entwicklung der relevanten Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Mahnlauf, den Einbringungsmaßnahmen und der Abschreibung der Kommunalsteuer wird in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht:



## Fallzahlen zum Mahnlauf, zur Einbringung und Abschreibung der Kommunalsteuer

Geschäftsfallart	2019	2020	2021	Veränderung in %
<b>Mahnlauf und Einbringungsmaßnahmen (BA 33)</b>				
Automatisierte Mahnungen	1.684	-	-	-100,0
Ratenbewilligungen	366	198	263	-28,1
Stundungsanträge	-	6.448	370	100,0
Säumniszuschlags- und sonstige Nebengebührenbescheide	1.267	710	2	-99,8
Insolvenzanmeldungen	906	658	761	-16,0
Haftungsanträge	434	343	360	-17,1
Einleitung administrativer Exekutionen	449	104	3	-99,3
Einleitung gerichtlicher Exekutionen	196	48	1	-99,5
<b>Durchführung von administrativen Exekutionen (Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst)</b>				
Erledigungen administrativer Exekutionen	1.534	319	291	-81,0
<b>Einbringungsmaßnahmen und Abschreibung (Referat Landes- und Gemeindeabgaben)</b>				
Haftungsbescheide Kommunalsteuer	445	338	382	-14,2
Abschreibungen Kommunalsteuer	111	129	121	9,0

Tabelle 3: Fallzahlen zum Mahnlauf, zur Einbringung und Abschreibung der Kommunalsteuer  
Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

Der automatisierte Mahnlauf kam ab Mai 2019 infolge der Systemumstellung der Kommunalsteuer-  
verrechnung auf SAP-PSCD vollständig zum Erliegen, wobei seine Aussetzung in SAP-PSCD zur Fehler-  
vermeidung erfolgte. Die in der Tabelle 3 im Jahr 2019 ausgewiesene Anzahl automatisierter Mah-  
nungen von 1.684 wurde noch aus dem Altsystem generiert. Der signifikante Rückgang bei den  
eingeleiteten Exekutionsanträgen von insgesamt 645 auf 4, die händisch zu bearbeitende administ-  
rative und gerichtliche Lohn- und Forderungspfändungen betrafen, beruhte lt. der geprüften Stelle  
ausschließlich auf den Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19.

Hinsichtlich der bearbeiteten Zahlungserleichterungen war der im Jahr 2020 eingetretene außerordentliche Anstieg bei den Stundungsanträgen mit einem Plus von 6.448 erwähnenswert, der daraus resultierte, dass die Abgabepflichtigen im Zuge der COVID-19-Krise verstärkt Stundungen in Anspruch nahmen. Der Einbruch der Fallzahlen bei den erlassenen Säumniszuschlags- und sonstigen Nebengebührenbescheiden von 1.267 im Jahr 2019 auf 2 im Jahr 2021 war der im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossenen Hilfsmaßnahme der Nichtfestsetzung dieser Zuschläge geschuldet. Bei den bearbeiteten Insolvenzanmeldungen war im Jahr 2020 ein rd. 27%iger Rückgang feststellbar, wobei deren Anzahl im Jahr 2021 wieder um rd. 16 % zunahm.

5.2.2 Bedingt durch die rückläufige Anzahl der administrativen Exekutionsanträge reduzierten sich im Betrachtungszeitraum die durchgeführten Exekutionen des Referats Erhebungs- und Vollstreckungsdienst um 81 % auf 291 Fälle. Gleichzeitig sanken die dabei eingehobenen Kommunalsteuer rückstände lt. einer Auswertung der geprüften Stelle von 1,46 Mio. EUR auf lediglich 0,06 Mio. EUR.

5.2.3 Grundlage der vom Referat Landes- und Gemeindeabgaben erlassenen Haftungsbescheide zur Kommunalsteuer waren die von der BA 33 gestellten Haftungsanträge; demgemäß wiesen beide Geschäftsfallarten in den Betrachtungsjahren eine ähnlich sinkende Entwicklung bei den Fallzahlen auf. Die ebenfalls manuell bearbeiteten Abschreibungen lagen in den Jahren 2019 bis 2021 in einer Bandbreite von 111 bis 129 Fällen und führten zu Abschreibungen uneinbringlicher Kommunalsteuerforderungen von insgesamt 2,10 Mio. EUR (s.a. Punkt 7.1).

## 5.3 Feststellungen und Empfehlungen

5.3.1 Die stichprobenweise Einsichtnahme in Abgabenakten ergab, dass die manuell veranlassten Einbringungsmaßnahmen nachvollziehbar dokumentiert waren und bei den eingesehenen Aufgabenerledigungen keine Auffälligkeiten festgestellt werden konnten. Positiv zu erwähnen war, dass die Einbringung von Kommunalsteuerforderungen auf Basis des EU-Amtshilfegesetzes auch im EU-Ausland betrieben wurde.

Auch zeigte die Einschau, dass der Teilprozess der Einbringung der Kommunalsteuer beginnend mit März 2020 von den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise und den zu deren Abfederung ge-

setzten Hilfsmaßnahmen im Abgabebereich sowie von den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19<sup>16</sup> wesentlich betroffen war. Dies erklärte z.T. die bei einigen Geschäftsfallarten eingetretenen außerordentlichen Entwicklungen (z.B. bei den Stundungsanträgen).

Abgesehen davon wirkte sich nahezu über den gesamten Betrachtungszeitraum das Nichtfunktionieren des automatisierten Mahnlaufes infolge der Systemumstellung auf SAP-PSCD negativ auf den Einbringungsprozess aus. So gingen die Einbringungsmaßnahmen wie die Versendung von Mahnschreiben oder die Einleitung von Exekutionen gegen Null, und brachen infolgedessen u.a. die Einnahmen aus der administrativen Exekution der Kommunalsteuer ein. Weiters war zu berücksichtigen, dass mit der zeitlichen Dauer des Aushaftens von Forderungen einerseits ihre Einbringlichkeit abnahm (z.B. durch zwischenzeitlichen Eintritt der Insolvenz) und andererseits die Gefahr der Forderungsverjährung an Bedeutung gewann.

Schließlich musste festgestellt werden, dass dieses EDV-technische Problem und der damit verbundene nicht ordnungsgemäße Vollzug der Einbringung der Kommunalsteuer bis zum Ende der Prüfung andauerte. Der StRH Wien anerkannte aber, dass die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen gemeinsam mit der MA 01 - Wien Digital an der Behebung dieses Mangels arbeitete und im Dezember 2022 ein 1. Mahnlauf mit einem eingeschränkten Datenbestand durchgeführt wurde.

**Empfehlung:**

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Einbringung war daher der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zu empfehlen, die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes so rasch als möglich umzusetzen und danach die Aufarbeitung sowie Einbringung der Rückstände mit Nachdruck zu betreiben.

---

<sup>16</sup> Kontaktbeschränkungen sowie zwischenzeitliche Aussetzung von Außendiensttätigkeiten

#### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes ist bereits erfolgt. Aufgrund der Anzahl der betroffenen Fälle und im Sinn der Kundinnen- und Kundenorientierung werden diese in Tranchen abgearbeitet. Der Zustand vor Pandemiebeginn wird im 2. Halbjahr 2023 erreicht sein.

5.3.2 Seit dem 2. Halbjahr 2016 verfolgte die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen das Vorhaben der Zentralisierung der Einbringung sämtlicher Forderungen der Stadt Wien durch die Einrichtung der BA 34 als zentrale Einbringungsstelle. Festzustellen war aber, dass dieses Vorhaben zur Zeit der gegenständlichen Gebarungsprüfung noch nicht umgesetzt war und demgemäß die BA 33 weiterhin die Einbringungsmaßnahmen für die von ihr verrechneten Abgaben (Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe) selbst wahrnahm. Ausgenommen davon waren Insolvenzverfahren mit Grundsteuerforderungen der Stadt Wien, bei denen allfällige Kommunalsteuerforderungen ebenfalls durch die BA 34 bearbeitet wurden.

Laut Auskunft der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen verzögerten u.a. die bei der Systemumstellung der Kommunalsteuerverrechnung auf SAP-PSCD aufgetretenen EDV-technischen Probleme die Übertragung der Einbringungsaufgaben von der BA 33 an die BA 34, wobei nach Behebung dieser Mängel die Fortführung des Vorhabens geplant wäre. Der StRH Wien kritisierte die mehr als 6-jährige Umsetzungsdauer des Vorhabens einer zentralen Einbringungsstelle, zumal damit die beabsichtigten Verbesserungen bei der Einbringung nicht in vollem Umfang realisiert wurden.

#### **Empfehlung:**

Es erging daher an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die Empfehlung, das Vorhaben einer zentralen Einbringungsstelle für sämtliche Forderungen inkl. der Kommunalsteuer zügig abzuschließen.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen:**  
 Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen wird das Projekt der zentralen Einbringung weiter forcieren.

## 6. Abgabenstrafverfahren

### 6.1 Verfahrensablauf

6.1.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf von Abgabenstrafverfahren, wobei grundsätzlich zwischen den 3 Verfahrensabschnitten Strafantrag, Strafverfahren sowie Strafenverrechnung und Einbringung unterschieden wurde:

Ablaufschema Abgabenstrafverfahren

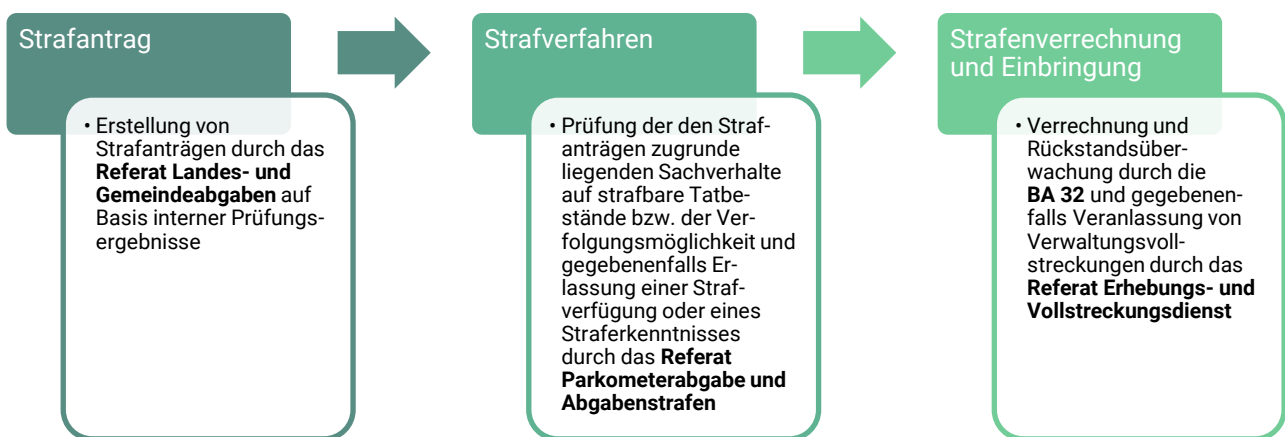


Abbildung 6: Ablaufschema Abgabenstrafverfahren  
 Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Darstellung: StRH Wien

6.1.2 Wie aus der Abbildung 6 ersichtlich, waren die internen Prüfungsergebnisse Grundlage für die vom Referat Landes- und Gemeindeabgaben erstellten Strafanträge im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer. In der Folge hatte das Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafen die mit den Strafanträgen angezeigten Sachverhalte zu prüfen und zu entscheiden, ob ein strafbarer Tatbestand vorlag und eine Verfolgungsmöglichkeit (z.B. Nichteintritt der Verfolgungsverjährung) gegeben war.

Bejahendenfalls konnte das Strafverfahren abgekürzt mittels Strafverfügung oder durch die Erlassung eines Straferkenntnisses geführt werden, wobei die Administration der Strafverfahren mittels der EDV-Anwendung VStV vorgesehen war. Dem Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafen oblag zudem die Bearbeitung allfälliger Beschwerdeverfahren sowie die Genehmigung der Abschreibung uneinbringlicher Strafen unter Beachtung der geltenden Regelungen.

6.1.3 Einzahlungen aus Strafverfahren waren generell von der BA 32 zu verrechnen. Bei nicht fristgemäßer Einzahlung der Abgabenstrafen hatte die BA 32 im Zuge der Rückstandsüberwachung je nach Einzelfall die erforderlichen Einbringungsschritte zu setzen. Die Durchführung der administrativen Exekution von Abgabenstrafen oblag im Auftrag der BA 32 dem Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst.

## 6.2 Entwicklung relevanter Fallzahlen

Die Entwicklung der relevanten Fallzahlen zu den Abgabenstrafverfahren im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

### Fallzahlen zu den Abgabenstrafverfahren betreffend Kommunalsteuer

Geschäftsfallart	2019	2020	2021	Veränderung in %
<b>Strafverfahren (Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafen)</b>				
Anzahl der Straftaten	978	619	-	-100,0
Anzahl der Delikte	3.483	1.747	-	-100,0
<b>Strafenverrechnung und Einbringung (BA 32)</b>				
Mahnungen und Vollstreckungsverfügungen	6	24	-	-100,0
Entscheidungen über Zahlungsaufschub	-	8	-	-
Vollstreckungsaufträge an das Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst	4	20	-	-100,0

Tabelle 4: Fallzahlen zu den Abgabenstrafverfahren betreffend Kommunalsteuer

Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Darstellung: StRH Wien

Im Referat Parkometerabgabe und Abgabenstrafen ging die Anzahl der die Kommunalsteuer betreffenden Straftaten von 978 im Jahr 2019 auf 619 im Jahr 2020 zurück und reduzierte sich im

Jahr 2021 mangels Vorliegen entsprechender Strafanträge des Referats Landes- und Gemeindeabgaben auf Null. Diese Entwicklung galt ebenso für die Anzahl der Delikte, wobei pro Straftat jeweils mehrere Delikte (z.B. 1 Delikt für jeden Monat der Nichtzahlung) verfolgt werden konnten. Laut einer Auswertung der geprüften Stelle beliefen sich die verhängten Abgabenstrafen in Verbindung mit der Kommunalsteuer im Jahr 2019 auf 0,15 Mio. EUR und im Jahr 2020 auf 0,08 Mio. EUR.

Die Einbringungsmaßnahmen der BA 32 im Zusammenhang mit Abgabenstrafen zur Kommunalsteuer umfassten in den Jahren 2019 und 2020 nur wenige Fälle und gingen im Jahr 2021 infolge der Nichtverhängung diesbezüglicher Abgabenstrafen ebenfalls auf Null zurück.

## 6.3 Feststellungen und Empfehlungen

6.3.1 Der StRH Wien stellte fest, dass der vorgefundene Verfahrensablauf, die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten klar definiert und nachvollziehbar dokumentiert waren. Der in der Tabelle 4 dargestellte Rückgang und Einbruch bei den Fallzahlen zu den Abgabenstrafen im Jahr 2021 resultierte aus den ab März 2020 gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19. Dies deshalb, weil die internen Prüfungsergebnisse als Grundlage für die Erstellung der Strafanträge (und in der Folge der Straftaten) aufgrund der zwischenzeitlichen Aussetzungen des Außendienstes bzw. der Prüfungstätigkeit im Referat Landes- und Gemeindeabgaben wegfielen. Der damit einhergegangene Einnahmehausfall aus Abgabenstrafen für die Stadt Wien war somit den dargestellten Rahmenbedingungen geschuldet.

Die weitere Prüfung ergab, dass die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen infolge der teilweisen Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 im Frühjahr 2022 die Prüfungstätigkeit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Erhebung der Kommunalsteuer wieder in vollem Umfang aufnahm.

6.3.2 Eine weitere, bereits vor dem Betrachtungszeitraum entstandene Problemstellung erkannte der StRH Wien dahingehend, als die externen Prüfungsergebnisse schon seit dem Jahr 2005 nicht mehr als Grundlage für die Abgabenstrafverfahren zur Kommunalsteuer verwendet wurden.<sup>17</sup> Maßgeblich

---

<sup>17</sup> Vor dem Jahr 2005 waren in der Jahreserklärung der Abgabepflichtigen auch die monatlichen Abgabenbeträge der Kommunalsteuer anzuführen und standen diese somit der Abgabenstrafbehörde zur Verfügung. Ab dem Jahr 2005 enthielt die Jahreserklärung nur noch eine Jahressumme.

dafür war, dass ausschließlich die monatlichen Abgabebeträge der Kommunalsteuer zur Straf-  
messung heranzuziehen waren, und die externen Prüfungsergebnisse, die nur Jahressummen um-  
fassten, diese Anforderung nicht erfüllten. Als Konsequenz daraus zog die MA 6 - Rechnungs- und  
Abgabewesen die externen Prüfungsergebnisse nicht als Grundlage für die allfällige Führung von  
Abgabenstrafverfahren zur Kommunalsteuer heran.

Die weitere Einschau zeigte, dass die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die externen Prüfstellen  
bereits in der Vergangenheit auf die Problematik der nicht monatlichen Aufteilung der Kommunal-  
steuerbeträge hinwies, aber diese Bemühungen zu keiner Änderung der Ausgestaltung der externen  
Prüfungsergebnisse führten. Der StRH Wien merkte dazu an, dass den Gemeinden und damit der  
Stadt Wien gemäß PLABG seit dem Jahr 2020 ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den externen  
Prüforganen eingeräumt worden war, von diesem jedoch aber seitens der MA 6 - Rechnungs- und  
Abgabewesen bislang förmlich noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Aus Sicht des StRH Wien war die Nichtverwertung der übermittelten Ergebnisse der Prüfungen lohn-  
abhängiger Abgaben und Beiträge als Grundlage für Abgabenstrafverfahren zur Kommunalsteuer  
und der dadurch bedingte potenzielle Einnahmementgang unzweckmäßig.

#### **Empfehlung:**

Aus Zweckmäßigkeitsgründen erging daher an die MA 6 - Rech-  
nungs- und Abgabewesen die Empfehlung, künftig auch die ex-  
ternen Prüfungsergebnisse als Basis für Abgabenstrafverfahren  
zur Kommunalsteuer heranzuziehen. Demgemäß sollten diese auf  
allfällige Strafwürdigkeit analysiert und gegebenenfalls selbst Er-  
hebungen zur Ermittlung der monatlichen Kommunalsteuerbe-  
träge als Grundlage für ein Strafverfahren vorgenommen werden.  
Unabhängig davon wären die Bemühungen mit dem Ziel einer  
Übermittlung der Prüfungsergebnisse mit monatlichen Abgaben-  
beträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter An-  
wendung des fachlichen Weisungsrechts - fortzuführen.



**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird der Empfehlung nachkommen und auch ihre bisherigen Bemühungen mit dem Ziel einer Übermittlung des Prüfungsergebnisses mit monatlichen Abgabebeträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter förmlicher Anwendung des fachlichen Weisungsrechts - weiter fortführen.

## **7. Die Kommunalsteuer im Haushalt der Stadt Wien (2019 - 2021)**

Eingangs war darauf hinzuweisen, dass die Haushaltsführung des Magistrats der Stadt Wien mit der Umsetzung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 auf das integrierte 3-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) umgestellt wurde. Infolgedessen wurde das bislang angewandte kamerale System mit 31. Dezember 2019 abgelöst, dem im Vergleich zum neuen Haushaltssystem Gebührrstellungen und Abstattungen von Einnahmen und Ausgaben zugrunde lagen und das mit Ausnahme des Geldinventars keine Vermögensdarstellung vorsah.

### **7.1 Mittelaufbringungen und Abschreibungen**

7.1.1 Die haushaltsmäßige Verrechnung der Kommunalsteuer erfolgte im Betrachtungszeitraum auf dem Ansatz 9200 - Landes- und Gemeindeabgaben der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen unter Verwendung der Gruppe 833 - Kommunalsteuer. Zwecks Darstellung der Entwicklung der Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer werden in der nachfolgenden Tabelle die relevanten vergleichbaren Werte der Jahre 2019 bis 2021 ausgewiesen:

## Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer in den Finanzjahren 2019 bis 2021 (in EUR)

	2019	2020	2021	Veränderung in %
<i>Haushaltsrechnung/Finanzierungsrechnung:</i>				
Abstattungen/Einzahlungen	873.547.923,92	852.431.738,03	900.957.969,80	3,1
<i>Haushaltsrechnung/Ergebnisrechnung:</i>				
Gebühr/Erträge <sup>18</sup>	884.853.695,19	861.549.808,94	910.090.465,30	2,9
Abschreibungen, Rotabsetzungen	507.833,53	25.160,22	1.569.946,56	209,1

Tabelle 5: Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer in den Finanzjahren 2019 bis 2021

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2021 und MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

Der Tabelle 5 zufolge entwickelten sich die im Betrachtungszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Kommunalsteuer insgesamt betrachtet positiv und stiegen von 873,55 Mio. EUR im Jahr 2019 um 3,1 % auf 900,96 Mio. EUR im Jahr 2021. Im Vergleich dazu lagen die unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt im jeweiligen Finanzjahr entstandenen Erträge im Durchschnitt jährlich um rd. 10 Mio. EUR über den tatsächlichen Einzahlungen, sodass der Bestand an offenen Forderungen im 3-jährigen Betrachtungszeitraum stetig anstieg. Der im Finanzjahr 2020 eingetretene Rückgang bei der Mittelaufbringung aus der Kommunalsteuer war den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geschuldet.

Die Verrechnung von Abschreibungen uneinbringlicher Abgabeforderungen war auch nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß VRV 2015 weiterhin durch die sogenannte Rotabsetzung, d.h. mittels Saldierung mit den Erträgen, zulässig. Demgemäß waren diese Abschreibungen nicht im jeweiligen Rechnungsabschluss ersichtlich und trug diese Darstellungsweise nicht zu einem transparenten Ausweis der endgültigen Forderungsausfälle bei der Kommunalsteuer bei.

7.1.2 Laut einer Auswertung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen beliefen sich die diesbezüglichen Saldierungen in den Jahren 2019 bis 2021 hinsichtlich uneinbringlicher Kommunalsteuerfor-

<sup>18</sup> nach Saldierung der Abschreibungen bzw. Rotabsetzungen

derungen auf insgesamt rd. 2,10 Mio. EUR. Die erheblichen Schwankungen beim jährlichen Abschreibungsvolumen wurden von der geprüften Stelle mit den Maßnahmen rund um die COVID-19-Krise begründet.

Die Einschau in ausgewählte Geschäftsfälle zeigte, dass die Abschreibungspraxis von den involvierten Organisationseinheiten der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen tendenziell zurückhaltend und nachvollziehbar nach Prüfung aller Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten erfolgte. Weiters konnte festgestellt werden, dass die für die Abschreibung geltenden Zuständigkeitsgrenzen eingehalten wurden.

## 7.2 Kommunalsteuerforderungen und Wertberichtigungen

7.2.1 Ein Ausweis von Forderungen aus Abgaben in der Vermögensrechnung erfolgte erst mit der Umstellung auf das integrierte 3-Komponenten-System ab dem Finanzjahr 2020, weshalb bei der nachfolgenden Darstellung der Forderungen zum 31. Dezember 2019 auf den Wert des kameralen Zahlungsrückstandes<sup>19</sup> zurückgegriffen wurde:

Forderungen aus der Kommunalsteuer und pauschale Wertberichtigungen in den Finanzjahren 2019 bis 2021 (in EUR)

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
Zahlungsrückstand/offene Kommunalsteuerforderungen	46.296.132,96	55.416.038,75	64.555.498,29	39,4
davon pauschale Einzelwertberichtigungen	2.504.268,09	1.791.725,24	2.480.927,54	- 0,9
davon auf Kommunalsteuer entfallende Forderungen aus Abgaben	43.791.864,87	53.624.313,51	62.074.570,75	41,7

Tabelle 6: Forderungen aus der Kommunalsteuer und pauschale Wertberichtigungen in den Finanzjahren 2019 bis 2021  
 Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen und Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2020 bis 2021,  
 Darstellung: StRH Wien

<sup>19</sup> Zahlungsrückstände ergaben sich daraus, dass weniger Einnahmen abgestattet bzw. tatsächlich gezahlt als zur Gebühr gestellt wurden.

Die offenen Kommunalsteuerforderungen betragen gemäß einer Auswertung aus SAP-PSCD per 31. Dezember 2019 46,30 Mio. EUR und stiegen bis 31. Dezember 2021 um 18,26 Mio. EUR bzw. 39,4 % auf 64,56 Mio. EUR deutlich an. Nach Angaben der geprüften Stelle waren für diese Entwicklung insbesondere das nicht funktionierende Mahnwesen in SAP-PSCD sowie die wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. erleichterte Möglichkeiten zur Stundung bzw. Ratenzahlung) verantwortlich.

Diese offenen Forderungen waren von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Dabei wandte sie ein Verfahren zur gruppenweisen Einzelwertberichtigung an, bei welchem Durchschnittswerte der Forderungsabschreibungen der letzten 5 Jahre angesetzt wurden. Die hinsichtlich der Kommunalsteuerforderungen vorgenommenen Wertberichtigungen lagen zu den genannten Rechnungsabschlussstichtagen - bis auf den Rückgang im Jahr 2020 - bei jährlich rd. 2,50 Mio. EUR.

Nach Abzug dieser pauschalen Einzelwertberichtigungen ergaben sich die in der Vermögensposition B.I.2 - Kurzfristige Forderungen aus Abgaben enthaltenen Kommunalsteuerforderungen. Diese erhöhten sich somit von 43,79 Mio. EUR per 31. Dezember 2019 um 18,28 Mio. EUR bzw. 41,7 % auf 62,07 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Da gleichzeitig der Gesamtwert der kurzfristigen Forderungen aus Abgaben im Finanzjahr 2021 um 27,7 % zurückging, steigerte sich der prozentuelle Anteil der Kommunalsteuerforderungen am Gesamtwert der offenen kurzfristigen Forderungen aus Abgaben von 38 % auf 60,9 %.

7.2.2 Zur Analyse der Altersstruktur der prüfungsgegenständlichen Forderungen wurde dem StRH Wien eine detaillierte Auswertung der offenen Kommunalsteuerforderungen mit Stichtag 30. September 2022 zur Verfügung gestellt. Demnach nahm der offene Forderungsbestand gegenüber dem Rechnungsabschlussstichtag 2021 von 64,56 Mio. EUR um weitere 18,74 Mio. EUR bzw. 29 % auf 83,30 Mio. EUR zu, wobei sich dieser Gesamtforderungswert gegliedert nach seinen Fälligkeiten wie folgt darstellte:

Forderungen aus der Kommunalsteuer zum 30. September 2022, gegliedert nach deren Fälligkeit (in Mio. EUR)

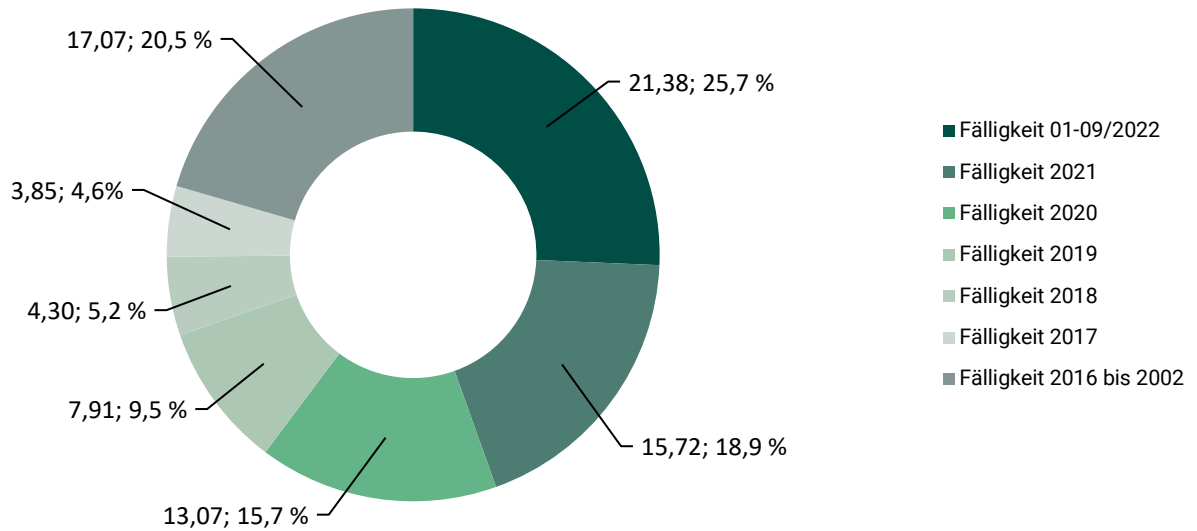


Abbildung 7: Forderungen aus der Kommunalsteuer zum 30. September 2022, gegliedert nach deren Fälligkeit  
 Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Darstellung: StRH Wien

Wie die Abbildung 7 zeigt, wiesen die zum Abfragezeitpunkt 30. September 2022 bestandenen Kommunalsteuerforderungen von insgesamt 83,30 Mio. EUR eine verhältnismäßig hohe Altersstruktur auf. So hatten nur 21,38 Mio. EUR bzw. 25,7 % der Forderungen eine aus dem Abfragejahr 2022 stammende Fälligkeit und wiesen 36,70 Mio. EUR bzw. 44,1 % der Forderungen eine Fälligkeit innerhalb der 3 vergangenen Kalenderjahre 2021 bis 2019 auf. Die Fälligkeitsdaten des übrigen Forderungsbestandes von 25,22 Mio. EUR (bzw. 30,3 %) lagen mehr als 4 Jahre zurück und reichten z.T. bis in das Jahr 2002.

Bei dieser Darstellung war allerdings zu beachten, dass infolge der Abgabefestsetzungen auf der Grundlage von Kommunalsteuerprüfungen, die üblicherweise Einschauzeiträume von 3 bis 5 Jahren umfassten, regelmäßig neue Forderungen mit in der Vergangenheit liegenden Fälligkeitszeitpunkten entstanden. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass der Forderungsbestand der Kommunalsteuer durch den Stillstand des automatisierten Mahnlaufs im Betrachtungszeitraum der Gefahr der Verjährung von Forderungen sowie dem Risiko des zwischenzeitlichen Eintritts sonstiger zur Unein-

bringlichkeit der Forderungen führenden Umstände ausgesetzt war. Daher bedurfte es nach Beseitigung der dem Mahnlauf entgegenstehenden Probleme der ehestmöglichen Aufarbeitung der offenen Kommunalsteuerforderungen. Diesbezüglich war auf die bereits im Punkt 5.3.1 ausgesprochene Empfehlung zu verweisen.

7.2.3 Die stichprobenweise risikoorientierte Akteneinsicht in die ältesten Forderungsbestände ergab, dass die Befassung mit diesen Fällen darin begründet war, als z.B. noch die Inanspruchnahmen von Haftungen verfolgt oder anhängige Bundesfinanzgerichtsverfahren abgewartet wurden. In anderen Fällen waren Erledigungen externer Stellen ausständig, wobei in gewissen Abständen hinsichtlich des Bearbeitungsfortschritts nachgefragt wurde. Es wurden jedoch - soweit möglich - nach wie vor Einbringungsmaßnahmen, mitunter auch im EU-Ausland, betrieben.

Die geprüfte Stelle gab an, dass die Uneinbringlichkeit von Forderungen nur nach einer Überprüfung auf Vollständigkeit der bisherigen Einbringungsmaßnahmen bzw. der noch bestehenden Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten festzustellen war. Um sicherzugehen, dass die Einbringlichkeit nicht später doch noch - oder wieder - gegeben war, war eine vorzeitige Abschreibung zu vermeiden. Andererseits gehörte zu einem verwaltungsökonomischen Handeln auch die Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich des Aufwandes, den eine über Jahre andauernde Rückstandsbetreibung verursachte. Zusätzlich war auch die spezial- und generalpräventive Wirkung einer konsequenten Einbringung von Abgabenrückständen nicht außer Acht zu lassen.

Auch aus Sicht des StRH Wien bestand hinsichtlich der Feststellung der Uneinbringlichkeit ein Zielkonflikt zwischen verwaltungsökonomischem Handeln und der Vorsicht, Abgabenrückstände nicht zu früh abzuschreiben. Von einer abschließenden Bewertung dieser über die Kommunalsteuer hinausgehenden Themenstellung wurde im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung abgesehen, da eine solche Beurteilung tiefer- bzw. weitergehende Prüfungshandlungen des StRH Wien erfordert hätte.

7.2.4 Angesichts der festgestellten hohen Altersstruktur der Kommunalsteuerforderungen und der konservativen Abschreibungspraxis wertete der StRH Wien das im Betrachtungszeitraum angewandte Verfahren zur Ermittlung der Wertberichtigungen, bei dem Durchschnittswerte der Forderungsabschreibungen der letzten 5 Jahre angesetzt wurden, als nicht sachgerecht. So belief sich die für das Jahr 2021 berechnete pauschale Einzelwertberichtigung auf 2,48 Mio. EUR, während allein die im Jahr 2021 bereits mehr als 5 Jahre fälligen und erfahrungsgemäß nur noch teilweise einbringlichen Forderungen 14,11 Mio. EUR ausmachten. Die für das Jahr 2021 vorgenommene pauschale

Einzelwertberichtigung trug somit nicht zu einer realistischen Darstellung der Kommunalsteuerforderungen im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2021 bei.

**Empfehlung:**

Zur Gewährleistung einer realistischen Darstellung von Kommunalsteuer- bzw. Abgabeforderungen im Vermögenshaushalt sollte bei der Vorgehensweise zur Ermittlung der pauschalen Einzelwertberichtigungen auch auf die Altersstruktur (inkl. Einbringungswahrscheinlichkeit) der fälligen Forderungen Bedacht genommen werden.

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Da es systemtechnisch zum Zeitpunkt der Umstellung auf die VRV 2015 nur möglich war, pro Buchungskreis eine Tabelle mit den Prozentsätzen für die Wertberichtigung der offenen Forderungen zu hinterlegen, hat sich die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen aufgrund der verschiedensten Abgabenarten auf dem Ansatz 9200 und der damit verbundenen Risikogruppen entschieden, die pauschale Einzelwertberichtigung lt. HO 2018 durchzuführen. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird mit der MA 01 - Wien Digital Kontakt betreffend die technische Umsetzung dieser Empfehlung aufnehmen. Eine manuelle Berechnung unter Berücksichtigung der Altersstruktur pro Abgabenart (Risikogruppen) kann aufgrund der kurzfristigen Rechnungsabschlusstermine aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

## 8. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Künftig sollten tiefgreifende Systemumstellungen erst nach einer ausreichenden Testphase sowie nach vollständiger Beseitigung grober Mängel durchgeführt werden. Weiters wären den Abschlussprotokollen zu IT-Projekten im Bedarfsfall Mängelbehebungslisten mit konkretem Umsetzungsplan (inkl. Zeitplan) anzuschließen (s. Punkt 3.5).

### Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird bei künftigen Projekten auf die vollständige Dokumentation von offenen Punkten nach dem Projektende und deren Umsetzung besonderes Augenmerk legen.

### Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Diversität sollten künftig in Online-Formularen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen adäquate Eingabemöglichkeiten für die Geschlechtsangabe vorgesehen werden (s. Punkt 4.2.2).

### Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:

Die Umsetzung des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren und diskriminierungsfreie Bildsprache in der aktuellen Fassung wird im Jahr 2023 für alle Online-Formulare und physischen Dokumente erfolgen.



### **Empfehlung Nr. 3:**

Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe - Meldung von Abgabenbeträgen sollte zügig mit Fokus auf die Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt werden. Zudem wäre aus Effizienzgründen eine möglichst automatisierte Weiterverarbeitung der eingemeldeten Daten anzustreben (s. Punkt 4.2.3).

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die Empfehlung bestätigt den bereits von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bekannt gegebenen Weg, der auch weiterverfolgt wird. Die Umsetzung der automatischen Weiterverarbeitung (Buchung) von Selbstbekanntgaben wird bis zum 3. Quartal 2023 erfolgen.

### **Empfehlung Nr. 4:**

Nach Optimierung der eingesehenen Online-Formulare wären Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Inanspruchnahme durch die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer zu setzen. Dabei wären auch Überlegungen anzustellen, inwieweit die Verwendung dieser Online-Formulare verpflichtend vorgeschrieben werden könnte (s. Punkt 4.2.4).

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen folgt der Stadt Wien weiten Strategie des niederschweligen multi-channel Ansatzes. Unabhängig davon wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einen Hinweis auf die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation in der Erstaussendung aufnehmen.

Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe war zum Prüfungszeitpunkt in Bearbeitung und richtete sich an Abgabepflichtige, die ihren Pflichten rechtskonform nachkommen.

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2017 ist für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung nur zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Da der Bund mit dem KommStG 1993 eine Regelung bereits vorgenommen hat, verbleibt für den Landesgesetzgeber in diesem Konnex kein Handlungsspielraum.

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 liegt nunmehr auch die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben seit 1. Jänner 2010 beim Bund (§ 7 Abs. 6 F-VG 1948). Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen prüft derzeit, ob und inwieweit Wien eine Kompetenz zur Regelung einer verpflichtenden Verwendung von Online-Formularen bei der Kommunalsteuer verblieben ist.

#### **Empfehlung Nr. 5:**

Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes wären die Maßnahmen zur Reduzierung des nach wie vor hohen Anteils klärungsbedürftiger Zahlungsbelege bei der laufenden Selbstbemessung und Einzahlung der Kommunalsteuer fortzusetzen (s. Punkt 4.4.1).

#### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen hat bereits in der Vergangenheit und zuletzt im Jänner 2023 mit dem Schreiben an Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter und IT-Software-Unternehmen Informationen über die korrekte Datenangabe bei Einzahlungen verteilt. Diese Angaben finden sich auch in allen Erstausendungen wieder. Ergänzend dazu werden laufend IT-seitige Maßnahmen evaluiert und umgesetzt (Detaillierung der Zuordnungskriterien in SAP).

#### **Empfehlung Nr. 6:**

Bei länger andauernden Ausfällen automatisierter Systeme in der Abgabenverrechnung wären künftig ersatzweise manuelle Bearbeitungsschritte vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Abgabenvollzug zu gewährleisten (s. Punkt 4.4.2).

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Wie bisher wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bei einem Ausfall regulärer Prozesse alternative Prozesse prüfen und im Sinn der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umsetzen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl in Papierform übermittelter Kommunalsteuererklärungen evaluiert werden. Ebenso wären zu Steuerungszwecken entsprechende Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der über FinanzOnline eingereichten Abgabenerklärungen festzulegen (s. Punkt 4.4.4).

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird die Anzahl der physisch übermittelten Erklärungen evaluieren und Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der über FinanzOnline gemeldeten Beträge erarbeiten.

**Empfehlung Nr. 8:**

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Einbringung sollte die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes so rasch als möglich umgesetzt werden, und wäre danach die Aufarbeitung sowie Einbringung der Rückstände mit Nachdruck zu betreiben (s. Punkt 5.3.1).

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen:**

Die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes ist bereits erfolgt. Aufgrund der Anzahl der betroffenen Fälle und im Sinn der Kundinnen- und Kundenorientierung werden diese in Tranchen abgearbeitet. Der Zustand vor Pandemiebeginn wird im 2. Halbjahr 2023 erreicht sein.

**Empfehlung Nr. 9:**

Angesichts der beabsichtigten Zielsetzungen einer effizienten, einheitlichen und qualitativ höheren Aufgabenerledigung bei der Einbringung sollte das Vorhaben einer zentralen Einbringungsstelle für sämtliche Forderungen der Stadt Wien zügig abgeschlossen werden (s. Punkt 5.3.2).

**Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen wird das Projekt der zentralen Einbringung weiter forcieren.

### **Empfehlung Nr. 10:**

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wären künftig auch die externen Prüfungsergebnisse als Basis für Abgabenstrafverfahren zur Kommunalsteuer heranzuziehen. Demgemäß sollten diese auf all-fällige Strafwürdigkeit analysiert und gegebenenfalls selbst Erhebungen zur Ermittlung der monatlichen Kommunalsteuerbeträge als Grundlage für ein Strafverfahren vorgenommen werden. Unabhängig davon wären die Bemühungen mit dem Ziel einer Übermittlung der Prüfungsergebnisse mit monatlichen Abgabenbeträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter Anwendung des fachlichen Weisungsrechts - fortzuführen (s. Punkt 6.3.2).

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird der Empfehlung nachkommen und auch ihre bisherigen Bemühungen mit dem Ziel einer Übermittlung des Prüfungsergebnisses mit monatlichen Abgabenbeträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter förmlicher Anwendung des fachlichen Weisungsrechts - weiter fortführen.

### **Empfehlung Nr. 11:**

Zur Gewährleistung einer realistischen Darstellung von Kommunalsteuer- bzw. Abgabenforderungen im Vermögenshaushalt sollte bei der Vorgehensweise zur Ermittlung der pauschalen Einzelwertberichtigungen auch auf die Altersstruktur (inkl. Einbringungswahrscheinlichkeit) der fälligen Forderungen Bedacht genommen werden (s. Punkt 7.2.4).

### **Stellungnahme der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen:**

Da es systemtechnisch zum Zeitpunkt der Umstellung auf die VRV 2015 nur möglich war, pro Buchungskreis eine Tabelle mit den Prozentsätzen für die Wertberichtigung der offenen Forderungen zu hinterlegen, hat sich die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen aufgrund der verschiedensten Abgabenarten auf dem Ansatz 9200 und der damit verbundenen Risikogruppen entschieden, die pauschale Einzelwertberichtigung lt. HO 2018 durchzuführen. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird mit der MA 01 - Wien Digital Kontakt betreffend die technische Umsetzung dieser Empfehlung aufnehmen. Eine manuelle Berechnung unter Berücksichtigung der Altersstruktur pro Abgabenart (Risikogruppen) kann aufgrund der kurzfristigen Rechnungsabschlusstermine aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:  
Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Februar 2023